

TOA *Infodienst*

Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich

Nr. 14

Juli 2001

DBH e.V.

Fachverband
für soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik



Servicebüro für Täter-Opfer-
Ausgleich und Konflikt-
schlichtung
Aachener Straße 1064
D-50858 Köln

Fon: 0221/ 94 86 51 22
Fax: 0221/ 94 86 51 23
info@toa-servicebuero.de
www.toa-servicebuero.de

Redaktion:
Gerd und Regina Delattre
Renate Hofer-Marks

Druck:
Rezai-Druck, Köln

Auflage: 1200



Mediation bei häuslicher Gewalt
Möglichkeiten und Grenzen des
TOA im Partnerkonflikt



BAG TOA
Berichte, Interview,
Vorstellung des Vorstands



**Kulturelle Standards und
Kulturalisierung**
Konfliktschlichtung im
multikulturellen Kontext

Inhalt

Prolog	Seite 3
Servicebüro: Geschäftsstelle, Studiengang	Seite 4
Aufruf zur freiwilligen Kostenbeteiligung am Infodienst	Seite 5
Mediation bei Gewalt in Partnerbeziehungen Bernd Gläser berichtet vom Außergerichtlicher Tatausgleich Salzburg	Seite 6
Wir stellen vor: Albert Bickel	Seite 14
Die Opferseite: Das Opfer im Strafverfahren	Seite 16
Interview mit Arend Hüncken, dem 1. Vorsitzenden der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich	Seite 18
Prävention und Intervention bei häuslicher Gewalt - Möglichkeiten und Grenzen des TOA bei Partnerschaftskonflikten	Seite 21
Vorankündigung 9. TOA-Forum	Seite 27
LINK(S) und RECHT(S) Die Rubriken zum Internet und zu juristischen Fragen	Seite 28
Kulturelle Standards und Kulturalisierungspraktiken Interkulturelle Trainings als Befähigung zur Konfliktvermittlung in multikulturellen Kontexten	Seite 30
Lehrgang für polnische TOA-Vermittler in Polen	Seite 34
Jahrestagung des Bundesverbandes Mediation e.V. (BM)	Seite 35
Täter-Opfer-Ausgleich - Finanzierung durch Täter? Ein Fall aus der Praxis	Seite 36
Berichte aus den Bundesländern	Seite 37
Wir zitieren: Werbeaktion für den TOA / TOA-Stellwand auf Rundreise	Seite 39

Prolog

Da berichtete der Spiegel in einer Juni-Ausgabe (Nr. 26/2001) davon, wie ein ‚erbitterter Zoff‘ zwischen einem Richter und einem Kommissar des BKA seit Monaten die Justiz in Atem hält und der ‚bizarre Rechtsstreit‘ um eine in das Schlafzimmer des Richters leuchtende Außenlampe längst außer Kontrolle geraten sei.

RTL setzte die nachbarschaftliche, in der zweiten gerichtlichen Instanz befindlichen Fehde, ob nun die Katze des einen, oder die Meerschweinchen der anderen zukünftig nicht mehr aus der Wohnung gelassen dürfen, in der diesem Sender eigenen Art in Szene.

Man mag zu Recht bezweifeln, ob die genannten Fälle mit mediativen Mitteln hätten gelöst werden können - allein die Tatsache, dass offensichtlich zu keinem Zeitpunkt dieser Weg eine Option dargestellt hat, ist der eigentliche Skandal. Eine Justiz, die Konflikten unter Mitbürgern mit untauglichen und den Konflikt oft verschärfenden Mitteln begegnet, kann sich nicht ‚bürgernah‘ nennen.

Im strafrechtlichen Kontext ist ein gegenläufiger Trend spürbar. Die Justizpraxis schlägt zunehmend genau die Fälle vor, die erkennbar oder erfahrungsgemäß mit juristischen Mitteln nur schwer oder gar nicht zu befrieden sind. Die Fachstellen für Täter-Opfer-Ausgleich tun gut daran,

diese Aufgaben nicht unbesehen zu übernehmen, sondern zuvor die Besonderheiten zu berücksichtigen, und diese in methodisches Handeln zu integrieren.

Die Artikel zur Gewalt in Partnerschaften und zu multikulturellen Konflikten bilden den Schwerpunkt dieser Ausgabe des TOA-Infodienstes und sind Zeugnis für ein solches professionelles Vorgehen.

In dieser Nummer wird erstmalig auch die Zusammenarbeit mit der BAG TOA öffentlich. Die redaktionelle Trennung zwischen Infodienst und den BAG-TOA-Mitteilungen wird durch die Form einer in sich geschlossenen, anders farbigen Beilage dokumentiert und soll so auch in Zukunft fortgeführt werden. Alle Weichen sind auf eine gedeihliche und konstruktive Zusammenarbeit gestellt. Die Redaktion freut sich auf die neuen Partner!

Den weniger aufmerksamen (Deckblatt-)Lesern dürfte die Veränderung im Redaktionsteam entgangen sein. Erich Marks hat sich beruflich verändert und steht dem Team nicht mehr zur Verfügung. Wir danken ganz herzlich für die erhaltene Unterstützung beim Aufbau und der Entwicklung des Infodienstes.

Nicht entgehen wird den weniger aufmerksamen Lesern allerdings, dass das 9. TOA-Forum vom 3. - 5. Juni 2002 im Gustav-Stresemann-Institut

in Bonn stattfinden wird. Merken Sie sich schon jetzt diesen Termin vor! Wir sind bestrebt, ein ansprechendes und wegweisendes Programm zu entwerfen, und werden es im nächsten Infodienst vorstellen.

Ganz nebenbei: Bringen Sie schon einmal Ihren Smoking/Ballkleid zur Reinigung und feiern Sie dann mit uns das 10-jährige Bestehen des TOA-Servicebüros. Im Anschluss an das Forum wird die ordentliche Mitgliederversammlung der BAG TOA stattfinden.

Weniger aufmerksame und verdrängende Leser könnten auch, obwohl günstig im Heft platziert, den Aufruf zur freiwilligen Kostenbeteiligung mit Faxformular übersehen. Das wäre allerdings fatal - ist doch der Fortbestand des Blattes in dieser Form ohne eine solche Unterstützung nicht mehr denkbar. Wir wollen den Infodienst nicht für eine kleine Schar von Abonnenten herausgeben, denn schließlich ist ein weite Verbreitung in unserer aller Interesse. Dieses Ziel ist jedoch nur erreichbar, wenn sich eine große Anzahl der Leser zu einer aktiven Beteiligung an der Finanzierung entschließt. Füllen Sie noch heute den Bogen aus und faxen Sie ihn an die angegebene Anschrift! Für Ihren Beitrag zur Erhaltung des Infodienstes dankt Ihnen schon heute das Redaktionsteam.

Gerd Delattre

Servicebüro:

Studiengang Mediation

Im letzten Infodienst haben wir über erfreuliche Entwicklungen im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Mediation berichtet. Zwischenzeitlich haben sich diese Entwicklungen auf der Umsetzungsebene konkretisiert.

Im Rahmen des am 01.01.2000 in Kraft getretenen Gesetzes zur Förderung der aussergerichtlichen Streitbeilegung hatte die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. in Mainz als evtl. in Betracht kommende sonstige Gütestelle nach diesem Gesetz dem **Studiengang** Mediation an der Ev. Fachhochschule Ludwigshafen die interessante Möglichkeit geboten, dass dort mediative Praxis von Studierenden erworben werden kann und im weiteren die Möglichkeit besteht, eine Diplomarbeit zum Themenbereich „Verbraucherschutz und Mediation“ zu verfassen. Diese Chance wird nun von einem Diplomanden genutzt. Torsten Steimer schreibt zum Thema „Verbraucherschutz und Mediation. - Außergerichtliche Streitschlichtung als Betätigungsfeld der Verbraucherzentralen? Eine Untersuchung am Beispiel der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz.“

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz hatte dem Studiengang Mediation in Aussicht gestellt, diesen im Rahmen einer Projektförderung über einen Zeitraum von 2 Jahren zu unterstützen. Zum 01.05.2001 ist nun Prof. Dr. Christiane Simsa M.A. als Professorin mit dem Schwerpunkt

Schulmediation im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang ernannt worden. Prof. Dr. Simsa hat von 1988-90 an einer Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz zur Frage „Mögliche Entwicklungen im Zusammenspiel von außer- und innergerichtlichen Konfliktregelungen“ am Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer, mitgearbeitet. Ferner hat sie ein von der VW-Stiftung gefördertes Forschungsprojekt „Konfliktmanagement an Schulen - Rechtliche Sanktionen bei Gewalttaten von Schülern und Mediation als alternatives Interventionsmodell“ durchgeführt. Lehrtätigkeiten zu verschiedenen juristischen und soziologischen Themen u.a. an der Universität Heidelberg, der Ev. Fachhochschule Darmstadt, der Universität Marburg sowie an der Ev. Fachhochschule Ludwigshafen und einschlägige Veröffentlichungen prädestinieren sie für diese Professur. Wir freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit.

Studierende des ersten Jahrgangs des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs Mediation haben in Kooperation mit den MieterInnenberatungen von zwei Wohnungsbau-gesellschaften, der GBG - Mannheimer Wohnungsbau-gesellschaft mbh und der GAG Ludwigshafen AG Projekte im Bereich Mediation von Nachbarschaftskonflikten eigeninitiativ und engagiert umgesetzt. Es bestehen Vereinbarungen, die die zukünftige Zusammenarbeit mit diesen angehenden Diplom-MediatorInnen über das Studium hinaus regeln. Herzlichen Glückwunsch zu diesem Erfolg.

Ministerium
finanziert
Professoren-
stelle

Zusammenarbeit
mit Woh-
nungsbau-
gesellschaften

Hinweis:

Der dritte von der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen in Kooperation mit dem Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung angebotene zweijährige berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengang Mediation mit Abschluss Diplom-Mediator (FH)/Diplom-Mediatorin (FH) startet wieder mit Beginn des Wintersemesters 2001/02. Die Bewerbungsfrist endet am 03.08.2001.

TOA-Servicebüro

Weiterbildungsstudiengang Mediation

Jutta Möllers

Aachener Str. 1064

50858 Köln

Tel.: 0251/2032803

Mobil: 0179/5179537

Fax: 0251/511480

mail: jm@toa-servicebuero.de

Mitteilung aus der Geschäftsstelle

Nach zweijähriger Festanstellung im Servicebüro wird Beatrix Kaschel zum 30. Juni 2001 in die freie Mitarbeit wechseln. Sie möchte sich verstärkt freiberuflich auf ihre Tätigkeit als Rechtsanwältin und Mediatorin konzentrieren, bleibt jedoch für uns in juristischen Fragestellungen weiterhin eine Ansprechpartnerin.

Mitteilung aus der Infodienst-Redaktion

Wir freuen uns über Zuschriften unserer Leser und die Einsendung interessanter Beiträge.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Infodienstes ist der

28 Oktober 2001.

Bitte diese Seite kopieren und per Fax an 0221 / 94 86 51 23 schicken!

Aufruf zur freiwilligen Kostenbeteiligung am TOA-Infodienst!!!

Die Ergebnisse unserer Leserbefragung vom November 2000 sind eindeutig: Der TOA-Infodienst wird sehr geschätzt und eine finanzielle Unkostenbeteiligung der Leser können sich die meisten vorstellen. Wir freuen uns über diese Rückmeldung!

Was würde also einem Verkauf des Blattes im Abonnement noch im Wege stehen? Zunächst würden sich eine Vielzahl von steuerrechtlichen Fragen ergeben, die noch geklärt werden müssten. Es entstünden eine ganze Reihe von Verwaltungsarbeiten, welche wiederum einen zusätzlichen Kostenfaktor ausmachen würden und es würde womöglich nur ein ‚Insider-Abonnenten-Kreis‘ versorgt werden, obwohl in unser aller Interesse die Zielgruppe viel breiter angelegt werden muss und auch im Bereich Justizpraxis, Medien, Wissenschaft und Politik zu sehen ist.

Wir haben uns deshalb zunächst für die Beibehaltung der jetzigen Form in Kombination mit folgendem Vorschlag entschieden:

Jede/r Leser/in bestimmt selbst, ob ihm/ihr drei Exemplare des Infodienstes jährlich 15,- € wert sind. Wenn ja, überweist er/sie diesen oder gerne einen höheren Kostenbeitrag auf das

**Konto des TOA-Servicebüros bei der Bank für Sozialwirtschaft Köln
Konto-Nr. 8004202, BLZ 370 205 00, Kennwort: TOA-Infodienst**

Wir verzichten aus Kostengründen schon auf die teure Zuarbeit von Profis und stellen die Zeitung im ‚Selfmade‘-Verfahren her. Trotzdem belaufen sich allein die Druck, Porto und Sachkosten pro Auflage auf ca. 6.000,00 DM. Wir sind daher auf Ihre Hilfe angewiesen!

Wenn der Infodienst es Ihnen also wert ist, zögern Sie nicht, sondern überweisen Sie. Sie entscheiden dadurch mit, wie die Zukunft des Blattes aussieht. Vielen Dank !

Ich,

Name, Organisation:

Anschrift:

.....

bin bereit, mich an den Kosten zu beteiligen, und

überweise den Beitrag.

erteile dem TOA-Servicebüro bis auf Widerruf die Genehmigung,

ab 2001 jährlich den Betrag von von folgendem Konto abzubuchen:

Name des Kontoinhabers:

Kontonummer:

Bank:

Bankleitzahl:

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

Mediation bei Gewalt in Partnerbeziehungen

Mag. Bernd Glaeser, Außergerichtlicher Tatausgleich Salzburg

Ich will das Umfeld, die Bedingungen und Konsequenzen von Partnergewalt und deren Öffentlichwerden kurz darstellen, damit dann die Interventionen der Mediation bei Gewalt in Partnerbeziehungen im Kontext nachvollziehbar sind.

Partnergewalt

Gewalt im sozialen Nahraum ist die weitest verbreitete Form von Gewalt in unserer Gesellschaft. Genaue Zahlen sind schwer zu ermitteln, da häusliche Gewalt gegen Frauen nach wie vor zu oft tabuisiert und als Privatproblem abgetan wird. Anonymen Befragungen von Frauen zufolge können wir jedenfalls davon ausgehen, dass zumindest jede fünfte Frau Gewalt durch ihren Partner erleidet - wahrscheinlich sogar jede vierte bis dritte Frau.

„Ich mische mich nicht ins Privatleben anderer ein“ ist oft die Haltung von Nachbarn oder Bekannten, die wissen, dass der Mann gewalttätig ist und rechtfertigen auf diese Weise ihre unterlassene Hilfestellung.

Mit demselben Argument - „Das ist Privatsache!“ - schützen sich gewalttätige Männer vor Zugriffen von außen.

Gewalt in Partnerbeziehungen ist der ultimative Ausdruck eines Machtungleichgewichtes: Wenn sonstige Mittel versagen, muss der schlagende Mann seine Übermacht mit körperlicher Gewalt unter Beweis stellen. Gewalt wird sozusagen als das letzte Mittel eingesetzt, denn es ist eine Tatsache, dass Männer meist über größere körperliche Kraft als ihre Frauen verfügen. Ausgeübter Gewalt kann die geschlagene Frau nichts mehr entgegensetzen, der Mann hat den schlagenden Beweis für seine Übermacht erbracht.

„Männer instrumentalisieren die Gewaltnwendungen, um Machtverhältnisse zu stabilisieren.“

Ich will hier nicht näher ausführen, dass physische Gewalt nur die sichtbarste und am deutlichsten spürbare Gewalt ist, es jedoch viele andere subtilere und nicht weniger verletzend Formen von Gewalt gibt. Diese anderen Gewaltformen sind meist das Vorstadium körperlicher Gewalt.

Beinahe unmerklich und ursprünglich auf der Grundlage vorgegeblicher gesellschaftlicher Regeln („es muss klar sein, wer hier der Herr im Haus ist“, „wer das Geld heimbringt, schafft an“, „ein Mann zeigt keine Schwäche“, ...) rutscht die Frau vom anfänglichen Liebesverhältnis immer stärker

in ein Ohnmachts- und Abhängigkeitsverhältnis - zu ihren Lasten. Um diese Spirale von Macht und Abhängigkeit aufrechterhalten zu können, steigert der Mann die Machtmittel bis hin zur körperlichen Gewaltnwendung.

Häuslicher Gewalt liegt meist ein Gewaltkreislauf zugrunde, gekennzeichnet durch Wiederholung in immer knapperen Abständen. „Beziehungsgewalt ist Wiederholungsgewalt. Jeder Täter wird zum Wiederholungstäter - es sei denn, er tut was dagegen!“ Nach Gewalteskalationen bereuen die Täter immer wieder die Tat, entschuldigen sich überschwänglich und versprechen, dass so etwas nie wieder vorkommt - bis zum nächsten Mal.

Die Opfer sind verängstigt, verwirrt, ohnmächtig und deshalb kaum in der Lage, sich selbständig aus diesem Gewaltkreislauf zu befreien. Unterstützung von außen ist notwendig, damit die Frau diesem Teufelskreis entrinnen kann.

Mediation bei Gewalt in Partnerbeziehungen sehe ich als Intervention, die nicht die einzige bleiben kann und darf. Ziel ist es, in Zusammenarbeit mit anderen Interventionsformen die Gewalt zu stoppen, den Gewaltkreislauf zu unterbrechen und bestmögliche Vorsorge zu treffen, zukünftige Gewalt zu verhindern.

Warum wird angezeigt - die Rolle der Exekutive

Wie schafft es eine Frau, diesen Kreislauf der Gewalt und ihr Schweigen zu brechen und die erlittene Gewalt öffentlich zu machen?

Aus meiner Erfahrung rufen in der überwiegenden Zahl der Fälle die Frauen selbst die Exekutive zu Hilfe, seltener zeigen Verwandte, Nachbarn oder Bekannte, noch seltener Behörden und auch Ärzte an.

Diese Frauen, die selbst eine Anzeige machen, setzen die Mobilisierung der Exekutive als ein Instrument der Grenzziehung ein, als ein Zeichen: „Das lasse ich mir nicht gefallen, so kannst du mich nicht behandeln - und ich weiß, dass ich mich nicht so behandeln lassen muss.“

Die Exekutive wird also aus Angst vor dem Mann zu Hilfe geholt, Schutz wird erwartet.

In Österreich sind wir in der „glücklichen“ Lage, dass die Exekutive in Fällen von häuslicher Gewalt meist nicht bagatellisiert, dass auch weibliche Beamte einschreiten, die Beamten geschult in diesem Bereich sind.

Als erstes sofortiges Sanktionsmittel kann der Gewalttäter von zu Hause wegweisen werden: Wenn zu befürchten ist, dass eine Gewaltanwendung fortgesetzt wird oder eintritt, können die Beamten den Gewalttäter des Hauses verweisen und ihm die Schlüssel abnehmen. Wichtig hierbei ist, dass nicht der Beweis für vorliegende Gewalt vorhanden sein muss, sondern es genügt die Einschätzung der Beamten, dass Gewaltanwendung zu befürchten ist. Die Nichtbeachtung der Wegweisung ist mit Sanktionen bedroht, die Beamten überprüfen von sich aus, ob ein ausgesprochenes Betretungsverbot auch eingehalten wird.

Diese seit 1997 zur Verfügung stehende Maßnahme stellt einen wichtigen Paradigmenwechsel dar: Die bedrohte Frau hat seither nicht mehr vor der Gewalt des „Hausherrn“ zu flüchten, wenn sie sicher sein will, sondern der Mann muss sofort für die Dauer von zehn Tagen die gemeinsame Wohnung verlassen. Um eine Dimension des Einsatzes dieser Maßnahme zu vermitteln: Im Jahr 2000 wurde österreichweit 3354 mal dieses Betretungsverbot ausgesprochen, 1999 in 3076 Fällen.

Die Botschaft an den Täter bereits beim Einschreiten der Beamten ist bedeutend: Partnergewalt ist keine Privatsache, sondern Sicherheit für die Frau ist ein öffentliches Interesse. Dies tun die Beamten durch ihr entschiedenes Einschreiten kund. Nicht die Frau trägt Schuld, sondern der Mann selbst - durch seine Gewalttätigkeit. Deshalb wird die Problemsituation entschärft, indem die Ursache des Problems - der schlagende Mann - entfernt wird.

Dieses Signal ist für die Frau sehr wichtig: Sie sieht, dass von Bekanntwerden an die Gewalt des Mannes verurteilt wird. Sie fühlt sich unterstützt, dass hier Unrecht geschieht, dagegen muss man etwas unternehmen. Oft ist ja Verdrängung die einzige Hilfe für die Frau, Gewalt überhaupt zu ertragen. Sie realisiert gar nicht, in welcher Gefahr sie sich befindet und wie schrecklich ihre Situation ist. Nur wenn alle mit diesem Fall befassten Personen und Institutionen unmissverständlich klarmachen, dass Gewalt nicht tolerierbar ist, kann das die Frau dazu bewegen, den Ernst ihrer Lage zu realisieren und sie nicht länger zu ertragen.

Das Signal: Die Gewalt muss aufhören, so kann es nicht weitergehen, es muss sich etwas ändern, muss ernstgenommen werden. Mit der Anzeige bietet die misshandelte Frau die Chance, einzugreifen und gemeinsam mit ihr Gewalt zu stoppen.

Im Anbetracht der Gewaltspirale, in welcher sie sich befindet, muss uns natürlich bewusst sein, dass in vielen Fällen die momentane Notsituation, Bedrohung oder sogar Todesangst die Frau zum Notruf zwingt. Am nächsten Tag bewegen die Angst vor dem Mann, neuerliche Drohungen oder alteingespielte Abhängigkeitsmuster die Frau vielleicht wieder dazu, die Anzeige rückgängig machen zu wollen. Immer wieder überzeugen Männer ihre Frauen, dass diese durch die Anzeige den Mann in Schwierigkeiten gebracht

hat und nun dafür verantwortlich sind, wieder alles zu bereinigen.

Das österreichische Strafrecht weist die Körperverletzung als Offizialdelikt aus und deshalb kann man die Anzeige nicht einfach „zurückziehen“. Es liegt aber auf der Hand, dass die meisten Frauen, welche im Nachhinein die Anzeige vergeblich zurückziehen wollen und dies nicht können, zwangsläufig in eine enorme Drucksituation geraten. Deshalb ist entscheidend, dass vom Bekanntwerden des Delikts weg das Opfer unterstützt und vor allem geschützt wird. Die misshandelte Frau darf nicht dadurch, dass sie aus dem privaten Bereich austritt und Hilfe sucht, noch größerer Angst, Bedrohung oder Gewaltanwendung ausgesetzt werden.

Eine wichtige Rolle spielen hier die Interventionsstellen, die laut Sicherheitspolizeigesetz beim Aussprechen eines Betretungsverbotes von der Exekutive informiert werden müssen und daraufhin aktiv unterstützenden Kontakt zur Frau aufnehmen.

Strafverfahren und Mediation

Auch mir ist bewusst, dass es bestimmte Fälle von chronifizierter schwerer Gewalt gibt, in denen eine Mediation sogar ein kontraproduktives Signal dem Täter gegenüber sein kann: Diese Täter leugnen aber in der Regel die Verantwortung für die Gewalt und sind deshalb für den (freiwilligen) Prozess der Mediation im Rahmen des ATA ohnehin nicht geeignet.

In vielen Fällen jedoch ist ein Strafprozess die falsche Reaktion auf die Anzeige und die dahinter steckenden Bedürfnisse des Opfers:

- Der Mann muss sich nicht mit seiner Tat auseinandersetzen, nur verteidigen. Diese Abwehr jeder Schuld (extreme Verteidigungsposition) wird ihn am Ende selbst glauben lassen, dass er wirklich unschuldig ist. Die Verurteilung wird er als ungerecht empfinden. Auch die Besprechungen mit seinem Anwalt können diese Neutralisierungstendenzen verstärken.
- Schuldgefühle der Frau und Druck der Familie auf sie, weil der Mann verurteilt werden kann („wie kannst du nur? Was tust du deiner eigenen Familie an? ...“).
- Es gibt keine Gewähr für Sicherheit nachher. Mangelnde Auseinandersetzung mit der Beziehungssituation, das Fehlen wirksamer Gewaltvorsorge auf Seiten des Täters als auch des Opfers sowie fehlende professionelle Unterstützung lassen befürchten, dass sich nichts verändert, im Gegenteil verschlimmert.
- Die wirtschaftliche Situation (Geldstrafe, Gerichtskosten, Vorstrafe) betrifft die Familie, die Frau wird neuerlich zum Opfer.
- Die Frau ist als Zeugin nur für die Klärung des

Tatherganges von Interesse. In Wirklichkeit hat sie jedoch ganz andere Bedürfnisse.

- Auch im Gerichtsverfahren wird die Frau wieder in eine passive Rolle gedrängt. Sie kann nicht aktiv eine Veränderung der Gewaltsituation mitgestalten.

- Verängstigte Frauen werden sich unter dem Druck des Mannes oder des eigenen Gewissens („du hast durch die Anzeige das ganze Schlamassel verursacht, nun kannst du es auch selbst wieder in Ordnung bringen“) möglicherweise der Aussage entschlagen. Konsequenz: Der Gewalttäter wird freigesprochen, die Gewalt geht weiter.

- Da die Anzeige und das darauffolgende Verfahren nur Probleme gebracht hat, wird in Zukunft sicher keine Anzeige mehr erfolgen. Die Gewalt setzt sich im Verborgenen fort.

„Insgesamt bleiben dieser Auftritt [bei Gericht] und die knappe Stunde der Verhandlungsdauer episodisch für alle Beteiligten und wohl weitgehend ohne Einfluss auf ihre Lebensumstände und Lebensführung. Gerade die Korrektheit, man könnte sagen: die Zurückhaltung und Abstinenz, deren sich der Richter befleißigt, machen deutlich, dass auf dieser Ebene der Rekonstruktionen von Tathandlungen und strafrechtlichen Schuldvorwürfen die Lebens- und Beziehungsverhältnisse - vor allem aber

BUCHTIPP

Anke Keudel

Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs

Eine empirische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsfällen aus Schleswig-Holstein

Immer wieder wird dem Täter-Opfer-Ausgleich der entgeltliche Durchbruch prognostiziert, wenn nur erst bewiesen werden könnte, dass die Rückfallquote zu den anderen Sanktionen des Strafrechts konkurrenzfähig sei. Anke Keudel hat sich mit dieser Frage akribisch beschäftigt und mit äußerster Sorgfalt recherchiert. Da die Ergebnisse für den Täter-Opfer-Ausgleich erfreulich günstig ausfallen, ist dieser wissenschaftliche Band als Argumentationshilfe sehr zu empfehlen.

Das Buch wurde im Wintersemester 1999/2000 als Dissertation bei der juristischen Fakultät der Christian-Albrecht-Universität in Kiel eingereicht und ist in der Reihe ‚Mainzer Schriften‘ erschienen.

ISBN 3-9806463-3-5 Weisser-Ring Verlags-GmbH
2000 Preis 25.- DM Aufl.(1998) Lambertus, Frbg.

die Gewaltverhältnisse als personale und strukturelle Gewaltverhältnisse - nicht berührt, nicht bewegt, nicht verändert werden können.“

Werden diese Fälle der Mediation im Strafrecht zugewiesen, angemessen an die Gegebenheiten des Einzelfalles und die persönlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Beteiligten gearbeitet werden.

Mediation bei Partnergewalt ist methodisch nicht zu vergleichen mit anderen Fällen von Mediation im Strafrecht : Sowohl das Setting, die Dauer der Bearbeitung, die Zielsetzung als auch die Rolle der Mediatoren - wir arbeiten hier üblicherweise in Co-Mediation - unterschieden sich von anderen Mediationen.

Mediation bei Partnergewalt findet nur unter ganz klaren Minimalvoraussetzungen statt :

- Die Frau muss mit der Durchführung einer Mediation einverstanden sein und kann auch jederzeit „Stopp“ sagen.

- Die Gewalt muss sofort aufhören. Der geschlagene Frau wird eindringlich nahegebracht, neuerliche Gewaltanwendung unverzüglich der Polizei zu melden.

- Mediation in Fällen von Partnergewalt ist nur möglich, wenn der Mann persönliche Verantwortung für ausgeübte Gewalt übernimmt und bereit ist, an diesem Problem ausführlich zu arbeiten.

- Es muss Konsens herrschen, dass es sich nicht um eine Bagatelle oder ein „Kavaliers(!)delikt“ handelt. Ebenfalls muss geklärt sein, dass die Frau weder „schuld“ ist, dass sie geschlagen wurde, noch dass die „Schwierigkeiten“ des schlagenden Mannes nun im Vordergrund stünden.

- Der Mann muss sich persönlich für die Gewaltanwendung entschuldigen und der Frau nachdrücklich vermitteln, künftig nicht mehr gewalttätig zu werden.

- Nur wenn die Frau erklärt, dass ihre Bedürfnisse an den ATA erfüllt sind und sie mit dem Ergebnis einverstanden ist, kann die Mediation positiv abgeschlossen werden. Sind die bearbeitenden Mediatoren im Rahmen ihrer fachlichen Erfahrung überzeugt, dass der Mann sein gewalttätiges Verhalten fortsetzen wird, dann informieren sie die Beteiligten, dass diese Einschätzung an den Staatsanwalt übermittelt wird.

Die Mediatoren sorgen dafür, dass diese Grundvoraussetzungen nicht in Frage gestellt werden. Es muss gerade in diesen Fällen dafür gesorgt werden, dass keine Schuldumkehr stattfindet: Schlagende Männer zeigen durchgängig das Bestreben, sich zu Opfern zu machen und die Schuld an der Gewalt der Frau zu geben. Hier können die Mediatoren von Beginn der Mediation an gar nicht deutlich genug sein. Wir verwenden den Begriff der Verantwortungsübernahme für die Gewalt, da der Begriff „Schuld“ sich als kontraproduktiv erweist: Das Denken in Schuldkategorien zwingt den schlagenden Mann in eine

unverrückbare Verteidigungs- und Abwehrposition - wie bei Gericht. Veränderung des Gewaltverhaltens ist nur möglich, wenn es ihm gelingt, als Mann Verantwortung für seine Gewalttätigkeit zu übernehmen .

Mehrere Einzelgespräche und/oder mehrere Ausgleichsgespräche sind durchwegs üblich. Die Bearbeitung dauert in der Regel länger als andere Fälle.

Co-Mediation

In möglichst allen Fällen sollte hier Co-Mediation die Methode der Wahl sein: Eine Frau und ein Mann mediiieren ein Klientenpaar. Aus meiner Sicht sollten alle Einzel- und gemeinsamen Gespräche von beiden Mediatoren gemeinsam geführt werden.

Warum zwei Mediatoren?

- Lange Beziehungs- und Gewaltgeschichte mit subtilen Abhängigkeitsmustern überfordert einzelnen Mediator; allein verantwortlich für Inhalt, Prozess, Machtausgleich, Übertragungsgeschehen, Gewaltprävention und Prognose zu sein ist kaum zu schaffen.
- Gespräche erfordern große Konzentration; ein/e zweite/r MediatorIn kann das Gespräch übernehmen, wenn Gespräch an „toten Punkt“ kommt.
- Während ein/e MediatorIn das Gespräch führt, beobachtet der/die andere das nonverbale Geschehen und kann aufgrund dieser Beobachtungen zum passenden Zeitpunkt vertiefend einhaken.
- Ein (Mediatoren-)Paar, das konstruktiv, partnerschaftlich und ohne Machtkampf zusammenarbeitet, dient als Beispiel für das (Klienten-)Paar.
- Der Fall kann in allen seinen Aspekten in den Vor- und Nachbesprechungen besser erfasst werden.
- Ein/e MediatorIn ist für spezielle Aufgaben „freigespielt“: z.B. als Frau gegenüber dem schlagenden Mann „Fraueninteressen“ zu vertreten; einer der Mediatoren kann dem Täter gegenüber normverdeutlichend auftreten oder eine sehr konfrontierende Rolle einnehmen; wenn es um intime Themen geht, kann es zu eingeschobenen Einzelgesprächen „von Frau zu Frau“ oder „von Mann zu Mann“ kommen; etc. Wer welche Aufgabe übernimmt, hängt von der Persönlichkeit der MediatorInnen, der Klienten und der speziellen Situation ab.
- Eine geschlagene Frau erlebt es wohlthuend, mit einem verständnisvollen Mann zu reden, der sich nicht mit ihrem Mann verbündet. Sie macht die Erfahrung, dass auch Männer Gewalt gegen Frauen ablehnen. Zusätzlich hat sie die Möglichkeit, mit der Mediatorin „von Frau zu Frau“ zu reden.
- Ein Mediatorenpaar bietet die beste Gewährleistung, dass angemessen und flexibel genug für die Erfordernisse des speziellen Falls und des speziellen

Klientenpaares gearbeitet werden kann.

In den meisten Fällen ist ein/e MediatorIn fallführend, d.h. er/sie kümmert sich um den Schriftverkehr, gibt die nötigen Informationen, ist für die Berichte und die Kontakte nach außen verantwortlich und fungiert als erste Ansprechperson in diesem Fall.

Voraussetzung für die Methode der Co-Mediation ist natürlich, dass sich das Mediatorenpaar kennt, über den jeweiligen persönlichen Stil Bescheid weiß und „miteinander kann“. Gerade hier ist es wichtig, dass die Kommunikation zwischen den Mediatoren nachvollziehbar und transparent ist.

Die Rolle der Mediatoren

Gewaltbeziehungen sind meist durch bestehendes Machtungleichgewicht gekennzeichnet: Schon lange und vor allem lange kaum merkbar hat der Mann seine Macht und Überlegenheit zementiert, die Macht-Ohnmacht-Spirale wurde im Lauf der Zeit zu einer Spirale der Gewalt. Die Frau wurde in ein Abhängigkeitsverhältnis gedrängt und wird nun mit intensiver werdenden Mitteln abhängig gehalten. Buchwald/Kilian beschreiben das „battered-woman-syndrome“ mit Hauptsymptomen in drei Kategorien:

1. Traumatische Auswirkungen der Viktimisierung durch Gewalt
2. Erlernte Hilflosigkeit als Folge
3. Selbstzerstörerische Reaktionen als Antworten

Diese Voraussetzung macht klar, dass die Mediatoren in diesen Fällen nicht neutral ein Gespräch moderieren und so einen Ausgleich zwischen Täter und Opfer schaffen. Die spezielle Drucksituation, unter welcher die Frau steht, erfordert einen Ausgleich des ungleichen Machtverhältnisses - Schutz und Unterstützung der Frau.

Um den Druck auf die Frau zu mindern, stellen sich die Mediatoren sozusagen auch klar „in die Schusslinie“ zwischen Mann und Frau, sie stellen sich als Personen und Institution schützend vor die Frau:

Nicht sie hat ihm „eingebrockt“, dass er jetzt von uns Pflichten auferlegt bekommt und an dem ganzen unangenehmen Prozess teilnehmen muss, sondern die Mediatoren verlangen von ihm die Erfüllung dieser Pflichten. Sie stellen prognostische Überlegungen an, haben die Aufgabe, gegen Gewalt aufzutreten, ihm dies zu verdeutlichen und treffen Vorsorge, dass der Mann nicht mehr gewalttätig wird. Die nötigen Schritte dazu liegen im Ermessen der Mediatoren. Wenn er nicht zustimmt, bleibt ihm als Alternative das Gerichtsverfahren. Dies wird dem Mann auch ganz klar vermittelt, genauso wie die Tatsache, dass nur einer sich die ganze Situation „eingebrockt“ hat: Er selbst durch seine Gewalttätigkeit.

Die Tatsache, dass die Mediatoren so entschieden gegen die Gewalttätigkeit auftreten hindert sie nicht, den Mann

dennoch persönlich ernst zu nehmen, genauso dessen Bedürfnisse wahrzunehmen.

Nur wenn sich der Mann auch verstanden fühlt, ermöglicht ihm dies, seine blockierte Verteidigungs- und Rechtfertigungsposition zu verlassen und ernsthaft an der Beendigung seiner Gewalttätigkeit zu arbeiten. Denn wir müssen uns über eines im Klaren sein: Nachhaltige Veränderung ist nur auf der Basis von Erkenntnis, Einsicht und Bereitschaft zur Veränderung möglich. Wenn der Täter bis zum Ende der Mediationsprozesses nicht wirklich bereit ist, etwas zu verändern, wird er nach dem Ende der Einmischung von außen wieder gewalttätig werden.

Es mag paradox klingen, aber auch in dieser klaren Parteinahme gegen Gewalt und für den Schutz der Frau gelingt es, dass die Mediatoren allparteilich bleiben und dass die Mediation in vertrauensvoller und konstruktiver Atmosphäre stattfindet.

Meines Erachtens ist es zu einem Gutteil gerade die Tatsache, dass nicht der Täter als Person verurteilt wird, sondern dessen Gewalttätigkeit, für die er Verantwortung übernehmen muss und bei deren Beendigung er unterstützt wird, welche Veränderung ermöglicht.

Erst wenn sichergestellt ist, dass die Beteiligten die nötige Information, Beratung und Unterstützung erhalten haben, wird der Ausgleich der Gewaltsituation in Angriff genommen, der eigentlich mediatorische (im klassischen Sinn) Teil der Interventionen.

Es wird deutlich, dass die Mediatoren bei Partnergewalt wesentlich markanter in den Vordergrund treten als in der moderierenden Rolle einer klassischen Mediation.

Nach getroffener Vereinbarung fragen sie hier besonders genau ein, wie glaubhaft für das Opfer die Zusagen und Versprechungen des Täters sind und überprüfen deren Einhaltung: Der Prozess der Mediation ist keine Alibi-Aktion, sondern hat ernsthaft zum Ziel, die Gewalt zu beenden. Dies wird dem Täter unmissverständlich klar gemacht.

Modell: Phasen der Mediation bei Partnergewalt

Beispielhaft wird eine recht umfassende, aber in unserer Praxis bereits bewährte Bearbeitungsweise geschildert. Alle Gespräche werden in Co-Mediation durchgeführt.

erster Schritt: Erstgespräch mit dem Beschuldigten

Ausgehend vom Vorfall selbst, für den der Beschuldigte klar die Verantwortung übernehmen muss (nicht die Umstände oder die Provokationen der Frau waren schuld, sondern „ich habe zugeschlagen“), wird das Thema Gewalt in der Partnerschaft aus seiner Sicht besprochen. Es

wird deutlich gemacht, dass bei nochmaliger Gewalt die Mediation abgebrochen wird. (sofortiger Stopp der Gewalt als Bedingung)

Besprechung der Situation der Beziehung aus seiner Sicht, welche Probleme gibt es seit wann, wie geht es weiter etc.

Eventuell vermitteln wir den Mann schon an dieser Stelle an eine Gewaltberatungseinrichtung (z.B. „Männer gegen Männergewalt“). Parallel dazu wird auch seine eigene persönliche Lage und die Motivation bzw. Notwendigkeit für Beratung oder Therapie angesprochen.

zweiter Schritt: Gespräch mit der Geschädigten

Wie empfand sie den Vorfall, wie kam es dazu? War dies das erste Mal, welche Rolle spielen Machtausübung und Gewalt in der Beziehung, was bewog sie, genau diesmal die Anzeige zu machen? Es kann auch sehr erleichternd für die Frau sein, ausführlich jemandem Dritten die eigene Leidensgeschichte zu schildern.

Die Verantwortung für die Schläge wird klar an den Mann gegeben, denn oft haben Frauen Schuldgefühle, sich nicht richtig verhalten zu haben und deshalb geschlagen worden zu sein. Klare Unterstützung der Frau in der Haltung: „Ich lasse mich nicht mehr schlagen.“

Wir erteilen den Auftrag, bei nochmaliger Gewalt sofort wieder die Polizei einzuschalten und Hilfe zu holen. Die Frau wird informiert, dass wir dem Mann gesagt haben, dass bei nochmaliger Gewalt die Mediation sofort beendet wird.

Besprechung der Situation der Beziehung aus ihrer Sicht, welche Probleme bestehen seit wann, wie kann es weitergehen? Thema Scheidung, Perspektive der Beziehung.

Vermittlung von entsprechenden Unterstützungs-, Informations- und Beratungsangeboten mit dem Ziel der Stärkung der Frau. (Interventionsstellen, Frauenberatungseinrichtungen etc.)

Abschluss des Gesprächs: Wir überlegen weitere Vorgangsweise und holen ihr Einverständnis für mögliche weitere Schritte.

dritter Schritt: neuerliches Gespräch mit dem Beschuldigten

Üblicherweise hat der Mann im Erstgespräch die Gewalttätigkeit harmloser dargestellt als sie uns dann von der Frau geschildert wurde. Wir konfrontieren in diesem Gespräch den Mann neuerlich mit seinem Gewaltverhalten, diesmal bereichert um die Information über das Erleben von Gewalt aus der Sicht des Opfers. Er muss sich anhören, welche Gefühle (Ohnmacht, Hilflosigkeit, Todesangst, ...) Gewalt beim Opfer auslöst. Wir versuchen, dass er sich selbst

erlebte Gefühle der Ohnmacht, Angst, Ausweglosigkeit, Unterlegenheit und des Ausgeliefertseins in Erinnerung ruft. Gefühlsarmut und völlig fehlende Empathie eines Mannes für die Gefühle seiner Partnerin sind zwei Faktoren unter anderen, welche die Voraussetzung für Gewalttätigkeit von Männern schaffen. Wir versuchen auf dem Weg über seine eigenen ähnlich erlebten Gefühle zu erreichen, dass der Gewalttäter Einblick gewinnt, was er dem Opfer antut.

An diesem Punkt verlangen wir oft vom Täter als Bedingung für die Fortführung der Mediation, dass er nachweislich den Kontakt zu einer Gewaltberatungseinrichtung herstellt.

Dies ist ein unmissverständlicher Hinweis, dass ihm nicht die Frau diese Situation eingebrockt hat, sondern dass wir entscheiden, was wir zur Verhinderung weiterer Gewalttätigkeit für angezeigt halten. Wir konfrontieren ihn sehr klar, gleichzeitig aber hat er auch die Möglichkeit, uns seine Nöte und Ängste zu schildern. (Möglichkeit des Rollensplitting bei Co-Mediation)

vierter Schritt: Klärung der Perspektiven unter Zuhilfenahme von Beratungs- Informations- Unterstützungs- und weiteren speziellen Angeboten

In dieser Phase besteht Zeit zur Vermittlung und Installation der in den Erstgesprächen erarbeiteten Informations- Beratungs- und Unterstützungsangebote. Wir informieren uns in kontinuierlichem Kontakt mit den entsprechenden Institutionen. z.B. Kontakt zum Rechtsanwalt wegen Scheidung, Vorbereitung einer Scheidungsvereinbarung, Klärung der Bedingungen für eine gelungene Mediation; Information über Schmerzensgeldansprüche, Möglichkeiten für Besuchsregelung für Kinder, ...

fünfter Schritt: neuerliches Gespräch mit der Geschädigten

Wenn die Vorbereitungen für einen Ausgleich getroffen sind und sich die Geschädigte umfassend unterstützt, beraten und informiert fühlt, fassen wir die Ist-Situation in Hinblick auf das gemeinsame Ausgleichsgespräch in der Konfliktregelung zusammen. Abklärung der Erwartungen, Befürchtungen, Themenliste. Was muss angesprochen werden, was soll nicht angesprochen werden, soll jemand dabei sein (z.B. Interventionsstelle), ... Für den Fall, dass dieses gemeinsame Gespräch zu belastend für die Frau ist oder zu befürchten ist, dass sie in diesem gemeinsamen Gespräch letztlich klein beigibt und sich wieder ohnmächtig und unterlegen fühlt, gibt es auch die Möglichkeit, dass eine parteiliche Betreuerin der Frau (z.B. Interventionsstelle) dieses Gespräch an Stelle der Frau führt. Diese Expertin hat vorher ausführlich den Standpunkt der Frau, deren Bedingungen für einen Ausgleich oder Wünsche kennengelernt und konfrontiert nun anstelle des Opfers den Täter mit

seiner Gewalttätigkeit und deren Folgen. Dies bietet sich dann an, wenn eine Trennung des Paares eine Konsequenz der Gewalttätigkeit ist und dieses neuerliche Zusammentreffen mit dem Mann der Frau nicht zumutbar ist.

sechster Schritt: neuerliches Gespräch mit dem Beschuldigten

Zusammenfassung der Ist-Situation, Vorbereitung auf das Mediationsgespräch, Klärung von Beratungs- oder Informationsdefiziten, Erwartungen, Befürchtungen, Themenliste. Was muss angesprochen werden, was soll nicht angesprochen werden.

siebter Schritt: Mediationsgespräch

Maximum: zwei Stunden Besprechung: Was hat sich seit Beginn der Mediation verändert, wie sehen die Perspektiven aus? Was gibt es zwischen den beiden noch zu klären, was ist zu installieren (Paarberatung, Regelungen bezüglich Scheidung, ...)?

achter Schritt: weiteres Ausgleichsgespräch

Sollten aus dem ersten gemeinsamen Gespräch noch Punkte offen gewesen sein, ist hier Zeit dafür. Vereinbarungen für die Zukunft und Kontrollmechanismen (z.B. Probezeit) werden festgesetzt.

Zum Abschluss der gemeinsamen Gespräche wird über den Vorfall selbst gesprochen: Welche Rolle spielt er jetzt, nach dem Tatausgleich.

neunter Schritt: gemeinsames Gespräch: Überprüfung der Vereinbarung

Nach Ende der vereinbarten Probezeit: Termin zur Überprüfung der Haltbarkeit der Vereinbarungen, muss noch etwas justiert werden?

Zehnter Schritt: abschließender Bericht an die zuweisende Behörde

Vorsorge/Prävention

Natürlich wird die Mediation bei Partnergewalt dann erfolgreich beendet, wenn die Frau sagt: Jetzt ist die Sache erledigt, man kann sie abschließen. Darüber hinaus ist aber auch die Einschätzung der Mediatoren entscheidend: Sogar wenn die Frau meint: „Schließen wir die Sache ab!“, wir jedoch das Gefühl haben, sie hat noch Angst oder der Mann wird bald wieder gewalttätig werden, machen die Mediatoren von sich aus dies zum Thema. Wiederum

stellen sich die Mediatoren schützend vor die Frau und konfrontieren den Mann damit, dass eine Fortsetzung der Gewalt zu befürchten ist. Dann müssen Überlegungen angestellt werden, wie Vorsorge gegen diese Fortsetzung getroffen werden kann. Erst wenn alle Beteiligten ein Ende der Gewalt für wahrscheinlich halten und alle Punkte geklärt sind, wird die Mediation im Strafrecht mittels Bericht an die zuweisende Staatsanwaltschaft abgeschlossen.

Auf jeden Fall steht am Ende der Mediation der Appell der Mediatoren an die Frau, im Falle neuerlicher Gewalt oder Bedrohung sofort die Exekutive zu Hilfe zu rufen. Dieser Auftrag wird sehr eindringlich und in Anwesenheit des Mannes erteilt, wiederum um klarzumachen: Es ist nicht die Frau, welche durch eine Anzeige Probleme macht, sondern sofortige Beendigung der privaten Gewalt ist ein öffentliches Interesse.

Nun zur Haltbarkeit getroffener Vereinbarungen: Die Geschichte der Gewaltbeziehung war geprägt von (leeren) Versprechungen. Oft treffen wir auf geschlagene Frauen, die die Versprechungen des Mannes nur zu gern glauben würden, jedoch kein Vertrauen haben. Hier ist es auch die Aufgabe der Mediatoren, die Nachhaltigkeit der getroffenen Vereinbarungen zu überprüfen.

Bewährt haben sich nach getroffener Vereinbarung Probezeiträume bis zu einem Jahr, um die Abmachungen auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen. Diese Probezeiten werden gemeinsam vereinbart und auch gemeinsam mit dem Opfer - meist in einem Einzelgespräch am Ende der Probefrist - überprüft. Bemerkenswert ist hier, dass die Mediatoren auch die Funktion der Wächter über die Mediation selbst hinaus übernehmen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass erfolgreich absolvierte Probefristen hilfreich für den Täter und wirksam gegen die Angst des Opfers sind.

Ich erinnere mich an eine Frau, die von ihrem Ex-Freund extrem terrorisiert wurde und völlig verzweifelt und hoffnungslos als letzten Strohhalm die Mediation im Strafrecht ergriff: Durch die Mediation wurde dem Ex-Freund klar, dass sie nie mehr eine Beziehung mit ihm wolle, er stimmte auch einer Probezeit mit der Zusage, sie in keiner Weise mehr zu kontaktieren, zu. Sie war skeptisch, stimmte jedoch „unter Vorbehalt“ auch zu. Im Gespräch nach Ablauf der Frist - ca. ¾ Jahr - war sie „ein neuer Mensch“. Er habe sich an seine Versprechung gehalten, seit einiger Zeit könne sie wieder normal schlafen, sie müsse schon lange nicht mehr aus Angst ihre Freundin bei sich übernachten lassen, nun glaube sie, dass er sich auch weiterhin daran halten werde. Sie habe sich anfangs nicht vorstellen können, wer den Terror beenden könne solle, nun habe sie das erreicht, was sie sich immer erträumt hat: Endlich Ruhe.

Vernetzung

Aus den bisherigen Ausführungen wird deutlich, dass zwar die Mediation bei Partnergewalt eine wichtige Rolle spielt, jedoch eindeutig nur einen vermittelnden Auftrag erfüllt. Die Inanspruchnahme darüber hinausgehender Beratungs-, Betreuungs-, Therapie- und Unterstützungsangebote ist jedoch für die Beendigung der Gewalt entscheidend. Mediation im Strafrecht ist eine punktuelle Intervention mit klarem Ende des Auftrags. Nur der installierte Kontakt zu obengenannten Angeboten garantiert über die Mediation hinaus Nachhaltigkeit. Deshalb ist es entscheidend für den Erfolg der Mediation bei Partnergewalt, wie verbindlich diese Kontakte hergestellt werden konnten: Hat die Frau weiterhin Vertrauen und Kontakt zur Mitarbeiterin der Interventionsstelle, um sich bei drohender Gefahr früh genug wieder an sie zu wenden? Findet nach erfolgter Trennung die Übergabe der Kinder (Besuchsregelung) wie vereinbart weiterhin im geschützten Rahmen z.B. eines Kinderschutzzentrums statt? Besucht der Mann weiterhin freiwillig die Gewaltberatungsstelle? Gehen die beiden wie vereinbart weiterhin regelmäßig zur Paartherapie? ...

Dies funktioniert nur, wenn die Vermittlung zu den entsprechenden Institutionen gut und verbindlich stattgefunden hat. Dazu wiederum ist es notwendig, dass die Mediatoren über die Einzelfallarbeit hinaus kontinuierlich Kontakt zu diesen Institutionen pflegen.

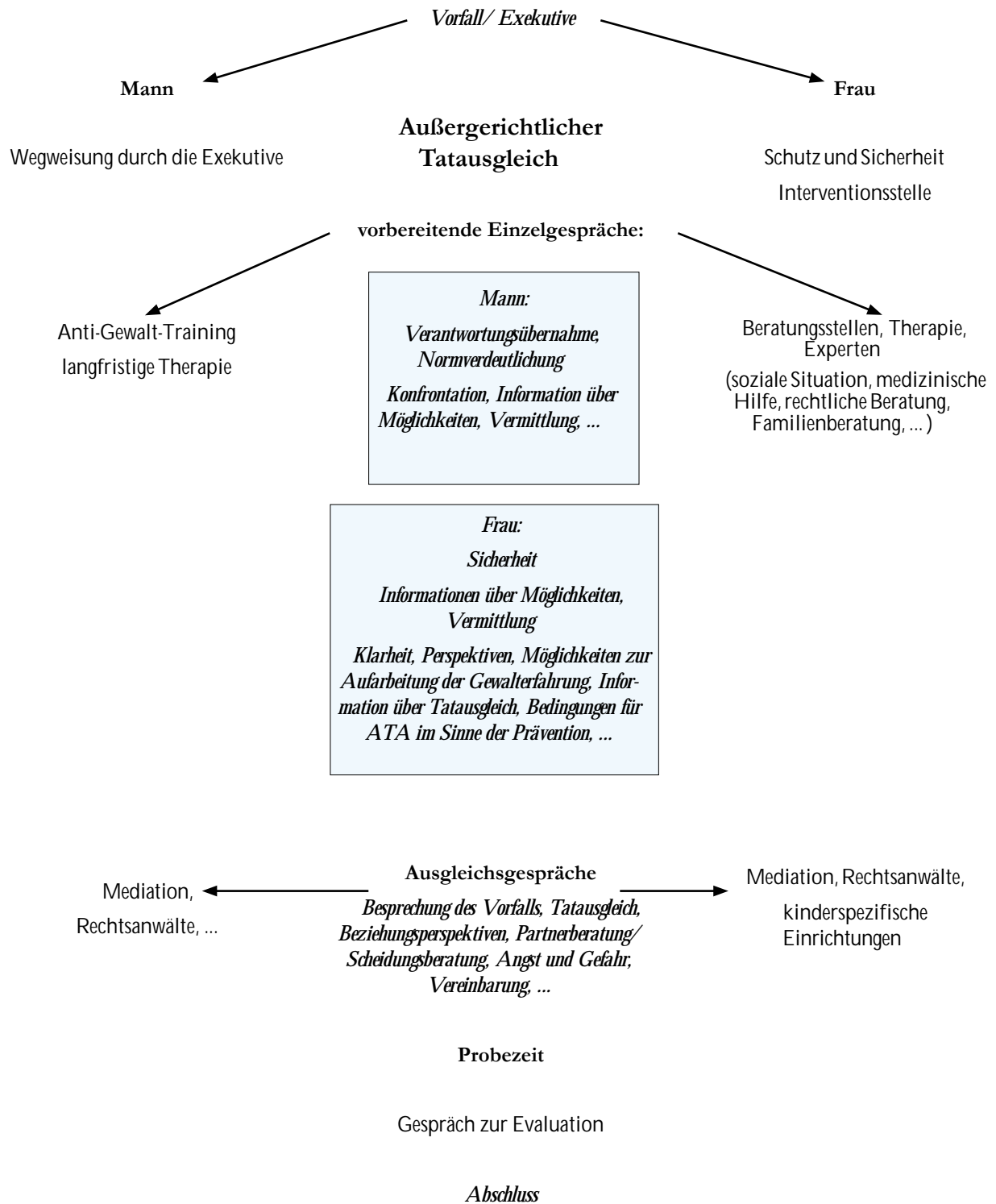
Es ist hoffentlich an dieser Stelle überflüssig darauf hinzuweisen, dass nur eine Vernetzung und Zusammenarbeit der in Frage kommenden Institutionen wirksamen Schutz gegen die weitest verbreitete Form der Gewalt, die häuslichen Gewalt, bildet. Partnergewalt ist kein privates Problem, sondern ein öffentliches.

Es ist auch die Aufgabe dieser Stellen, das „private“ Problem Partnergewalt an die Öffentlichkeit zu bringen und damit zweierlei zu erreichen:

1. Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Enttabuisierung des Problems
2. Ansprechen potentieller Opfer und Ermutigung von Frauen, ihr „privates“ Leid öffentlich zu machen.

Verändern kann man Partnergewalt nur, wenn sie öffentlich wird. Schützen kann man Frauen nur, wenn man von ihnen weiß. Bei der Beendigung ihrer Gewalttätigkeit unterstützen kann man nur Männer, die ihre Gewalttätigkeit bekennen.

Schema: Mediation bei Gewalt in Partnerbeziehungen



Wir stellen vor:

Herrn Albert Bickel

Oberamtsrat a.D., Supervisor
DGSv, Team- und Organisationsberater DAGG

/// *Wie sind Sie zum TOA gekommen?*

Ich vermute, dass Erich Marks dem damaligen Vorsitzenden und Leiter des TOA und der Teamer-Gruppe, Michael Wandrey, mich als möglichen Supervisor und Teamtrainer für die Teamerfortbildung vorgeschlagen hat. Der erste Kontakt mit ihm hat uns aufeinander neugierig gemacht und optimistisch gestimmt. Meine langjährige Tätigkeit als Bewährungshelfer und Fortbildner in der Strafrechtspflege war zum TOA nah und fern genug, um im Januar 1990 an der Landesjugendakademie in Bonn die Arbeit zu beginnen.

/// *Was hat Ihnen in der Arbeit mit den TOA-Teamern besonders gefallen?*

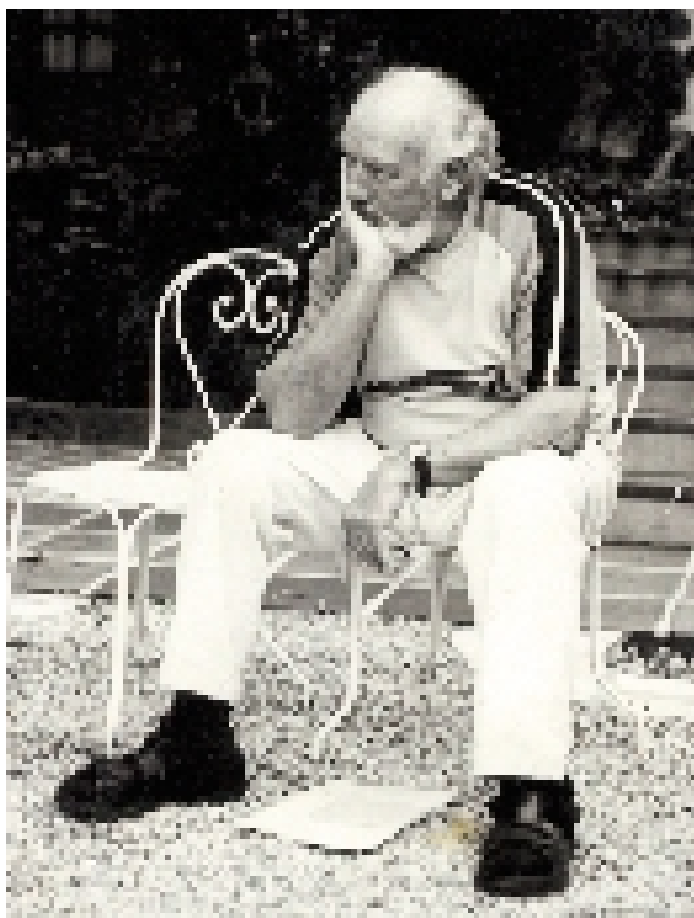
Zunächst hat mich - wie so oft in meiner beruflichen Geschichte (BWH, Sozialtherapie, Strafvollzugsschule u.a.) - die Pioniersituation von TOA fasziniert und angeregt. Beeindruckt war ich von dem unverkrampften und hierarchiefreien Umgehen miteinander. Die zunehmende Offenheit und Direktheit der Kommunikation der Teilnehmer, gepaart mit dem Wunsch, das schwierige Feld und die Praxis von TOA zu beherrschen und als Teamer in den Ausbildungsseminaren weitergeben zu wollen, fand ich für mich und mein Angebot anregend und motivierend.

/// *Was war schwierig bei dieser Arbeit?*

Die vorhergenannte hierarchiefreie Arbeitssituation hat auch eine zweite Seite: die leicht chaotischen Züge der Organisation der Treffen, der nicht unangenehme „laissez-faire“-Führungsstil, hatte aber auch Strukturschwächen zur Folge und erschwerte mir zunächst die Bearbeitung der Inhalte. Offenbar erwartete die Gruppe von mir, diese Schwächen auszugleichen. Ich spürte den Druck und hatte die Schwierigkeit, zwischen

/// *Wie ordnen Sie die TOA-Arbeit ein in Ihre sonstige berufliche Tätigkeit?*

Ich lernte den TOA über die Arbeit mit den Teamern kennen. Als Bewährungshelfer und Sozialtherapeut fand ich die Entwicklung zum TOA zu diesem Zeitpunkt berufs- und kriminalpolitisch folgerichtig. Die bisherige stürmische Expansion des TOA zeigt, dass er offensichtlich eine Antwort auf strafrechtspolitische Entwicklungen ist und dem Rechtsempfinden weiter Teile der Bevölkerung entgegenkommt.



Albert Bickel

einer gewachsenen TOA-Arbeitskultur und effektiver Teamer-Fortbildung die Balance zu finden.

/// *Sind Sie selbst schon mal mit Tätern in Berührung gekommen?*

Ja: In meiner 15-jährigen Praxis als Bewährungshelfer sowie 10-jähriger Praxis in der Aufbau- und Konzeptentwicklung der Sozialtherapie mit Schwerkriminellem. Hier habe ich meine Belastungsfähigkeit sowie die Möglichkeiten und Grenzen im Umgang mit Tätern erfahren dürfen.

/// *Sind Sie schon mal mit Opfern in Berührung gekommen?*

Diese Frage irritiert mich. Besonders auch in meinem Selbstverständnis als Sozialpädagoge. Meine berufliche Sozialisation und persönliche Einstellung war immer geprägt und wurde gespeist von dem Impuls, auf der Seite der ‚Schwachen‘, ‚Hilfsbedürftigen‘ zu stehen. Oft genug war ich ihr Anwalt und wurde in meiner Aus- und Fortbildung darin geschult und bestärkt. Die Konfrontation

mit der Praxis im TOA hat mich bewusster mit Opfern in Berührung gebracht. Die Gefühle von Ohnmacht, Wut, Kränkung u.v.a.m. sind mir aus persönlicher Erfahrung oder durch persönliche Beziehungen zu Opfern bekannt. Nachdenklich und betroffen reagiere ich auch jetzt wieder, wenn ich persönlich oder gesellschaftlich erfahre, wie lange es dauert - wenn überhaupt -, bis das Opfer Recht, Wiedergutmachung oder Ausgleich bekommen.

/// Warum hören Sie jetzt auf zu arbeiten?

Ich höre nicht auf zu arbeiten! Ich habe aufgehört, durch abhängige Arbeit Geld zu verdienen! Meine freiberufliche Tätigkeit auch als Supervisor schraube ich zur Zeit auf das Maß meiner derzeitigen und zukünftigen körperlichen und

geistigen Fitness zurück. Wobei die Verwirklichung der Träume eines 73-jährigen Ruheständlers auch noch Platz haben!

/// Womit werden Sie sich in Zukunft hauptsächlich beschäftigen?

Ich wohne mitten im Nationalpark Bayerischer Wald. Die Unterstützung der Mitarbeiter in der Verwirklichung der Nationalpark-Idee und des Naturschutzes durch meine aktive Mitarbeit hat sich von selbst ergeben. Desgleichen die supervisorische Begleitung und Beratung der sich neu etablierenden ‚Hospiz-Initiative Zwiesel‘ mit aktiver Sterbebegleitung. Sag mir einer, das sei alles Zufall!

/// Welches sind die berühmten drei Wünsche, die Ihnen die gute Fee erfüllen sollte?

Wenn ich zurückblicke, haben sich viele meiner beruflichen und persönlichen Wünsche weitgehend erfüllt. Ich bin zufrieden mit dem, was die Höhen und Tiefen meines Lebens mir beigebracht haben.

Für mich selbst wünsche ich mir ein relativ schmerzfreies Lebensende.

Für meine Familienangehörigen und Freunde wünsche ich mir ein hoffnungsvolles und möglichst angstfreies Leben.

/// Was möchten Sie noch sagen?

Dank an die Freunde im TOA! Sie haben mir geholfen, mein ‚persönliches und privates Selbstbild‘ sowie mein ‚berufliches Selbstbild‘ in Frage zu stellen und neu zu definieren.

DBH-Mitgliedschaft der TOA-Einrichtungen

Die „DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik“ ist noch immer daran beteiligt und maßgeblich daran beteiligt gewesen, den Täter-Opfer-Ausgleich und die Konfliktschlichtung in der Bundesrepublik zu etablieren.

Ohne die entsprechende Lobbyarbeit der DBH wäre es sicherlich nicht gelungen, den TOA so rasch sowohl in das Jugend- als auch in das allgemeine Strafrecht aufzunehmen.

Nach wie vor ist der TOA Bremen bundesweit die einzige TOA-Einrichtung, die auch Mitglied in der DBH ist. Um der DBH auch zukünftig kriminalpolitisches Gewicht in den Bereichen TOA und Konfliktschlichtung, aber auch Opferhilfe im weitesten Sinne zu verleihen, ist es dringend erforderlich, dass auch andere TOA-Einrichtungen Mitglied in der DBH werden.

Natürlich gibt es neben fachlicher und kriminalpolitischer Unterstützung auch andere Vorteile der Mitgliedschaft, die Euch Renate Engels gern erläutert!

Bitte wendet Euch mit Euren Fragen zur Mitgliedschaft an Renate Engels, renate.engels@dbh-online.de!

Ich hoffe, noch in diesem Jahr werden weitere TOA-Einrichtungen Mitglied in der DBH werden.

Frank Winter, Bremen

DIE OPFER - SEITE

Das Opfer im Strafverfahren

Nebenklageberechtigte und nicht nebenklageberechtigte Delikte

Rund 70% der Strafanzeigen werden von Kriminalitätsoffern selbst erstattet, bei den verbleibenden 30% sind es Drittpersonen wie z.B. die Polizei. Die Anzeige selbst kann sowohl bei der Polizei wie aber auch bei der Staatsanwaltschaft, einem Rechtsanwalt oder einem Amtsgericht erstattet werden.

Im Ermittlungsverfahren

Opferzeugen sind bei einer polizeilichen Vorladung nicht verpflichtet, persönlich zu erscheinen, sie können ihre Stellungnahme auch schriftlich oder telefonisch abgeben. Entsprechend den Beschuldigtenrechten sind sie in diesem Stadium auch berechtigt, ganz zu schweigen. Anders sieht es bei einer Vorladung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes aus, dieser ist Folge zu leisten. Eine Missachtung kann Konsequenzen haben, z.B. die Auferlegung eines Ordnungsgeld, die Zwangsweisevorführung oder Haft. Sind Opferzeugen generell zu einer polizeilichen Aussage bereit, können sie beantragen, eine Person ihres Vertrauens, mitzunehmen. Eine diesbezügliche Ablehnung muss begründet werden. Opferzeugen müssen vor einer Aussage über ihre Rechte und Pflichten belehrt werden, so z.B. über ihr Zeugnisverweigerungsrecht, wenn es sich bei dem Beschuldigten um einen Verwandten handelt, oder über das Auskunftsverweigerungsrecht, wenn die eigene Strafverfolgung oder die eines Verwandten droht.

Kommt die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zu dem Ergebnis, das Verfahren einzustellen, kann der Geschädigte innerhalb zwei Wochen eine Beschwerde einreichen. Dieses Recht entfällt, wenn wegen Geringfügigkeit mit dem Verweis auf Privatklage eingestellt wird. Wird die Beschwerde zurückgewiesen, kann die General-Staatsanwaltschaft beim Oberlandgericht eingeschaltet werden und/oder gegebenenfalls ein Klageerzwingungsverfahren beantragt werden. Für diesen Weg kann ein nebenklageberechtigter Geschädigter auch Prozesskostenhilfe beantragen.

Klageerhebung und Nebenklage

Die Staatsanwaltschaft erhebt bei entsprechendem Anlass öffentlich Klage, indem sie beim zuständigen Gericht eine Anklageschrift einreicht. Dieser Klage kann sich - muss aber nicht - ein berechtigter Opferzeuge anschließen (Nebenklage). Nebenklageberechtigt sind Sexualdelikte wie sexueller Missbrauch, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, außerdem Körperverletzung, Beleidigung/Verleumdung, Menschenhandel und versuchte Tötung/versuchter Mord.

Die Nebenklage kann sich der öffentlichen Klage zu jedem Zeitpunkt anschließen, auch noch in der Hauptverhandlung. Auf die Möglichkeit einer Nebenklage muss der Opferzeuge (eigentlich) hingewiesen werden. Der Nebenkläger muss seinen Wunsch, sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, schriftlich beim zuständigen Gericht beantragen. Hat der Geschädigte bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen allgemeinen (Opfer-)Anwalt hinzugezogen, so kann er jetzt einen mit der Vertretung seiner Nebenklageinteressen beauftragen. Kann sich der Opferzeuge finanziell keinen Anwalt leisten, so kann er Prozesskostenhilfe beim zuständigen Gericht beantragen. Dieses entscheidet dann über den Einsatz eines sogenannten „Pflichtanwaltes“. Ist eine rechtzeitige Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abzusehen, es liegt aber z.B. besondere Schutz- und Beistandsbedürftigkeit des Opfers vor, kann ein Opferanwalt einstweilig beigeordnet werden. Generell wird Prozesskostenhilfe bei entsprechender Bedürftigkeit gewährt. Wird der Angeklagte verurteilt, hat er die notwendigen Kosten der Nebenklage zu tragen.

Bei Sexualdelikten und versuchter Tötung/versuchtem Mord muss das Gericht einkommensunabhängig auf Antrag einen Anwalt beordnen (Opferanwalt), der Staat übernimmt dann die Kosten. Mord ist ein Ausnahmedelikt: Die Angehörigen sind zwar nebenklageberechtigt, haben aber nur bei finanzieller Bedürftigkeit Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Bei Körperverletzung wird zwischen einfacher, schwerer und gefährlicher unterschieden. Alle drei Delikte sind nebenklageberechtigt, die Geschädigten bekommen aber nicht automatisch einen Anwalt beigeordnet,

sondern müssen mit dem Antrag auf Nebenklage einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen. Die Gebühren für einen Opferanwalt entsprechen denen von Pflichtverteidigern. Die Kosten für eine Nebenklage werden momentan nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen, auch wenn es diesbezügliche Überlegungen gibt. Entstehen durch die Straftat zivilrechtliche Ansprüche wie z.B. Schadensersatz, werden die Kosten für den Rechtsanwalt in der Regel von der Rechtsschutz bezahlt.

Die Nebenklage wurde im „1. Gesetz zur Verbesserung des Verletzten im Strafverfahren“ (Opferschutzgesetz) für Opfer schwerer Straftaten 1986 eingeführt. Dadurch sollten die Beteiligungsbefugnisse, der Persönlichkeitsschutz und die Wiedergutmachungsmöglichkeiten erweitert und verbessert werden. Damit hat der Opferzeuge bei Nebenklageberechtigung über seinen Nebenklagevertreter Akteneinsicht, die nur in Ausnahmefällen von der Staatsanwaltschaft verwehrt werden kann, z.B. wenn der Untersuchungszweck gefährdet wäre. Außerdem kann die Nebenklageseite Anträge stellen, ein Plädoyer halten und unabhängig von der Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegen.

Neuerungen in der Strafprozessordnung

Neue Regelungen der StPO zum 30.04.1998 regeln zum einen die Möglichkeit einer Videovernehmung und zum anderen die Einbeziehung von Psychologen im Sinne eines Gutachters. Diese Neuregelungen sollen die Geschädigten vor Nachvernehmungen bewahren. Eine Videovernehmung kann grundsätzlich in jedem Stadium des Strafverfahrens durchgeführt werden, ist aber Pflicht, wenn das Opfer unter 16 Jahren ist oder die Wahrscheinlichkeit groß, dass der (Opfer-) Zeuge vor Gericht nicht aussagen wird. Die Praxis dieser Vernehmungsmöglichkeiten ist sehr unterschiedlich und wird auch mit viel Skepsis gesehen.

Eine weitere Neuerung der Strafprozessordnung ist, dass vor Vernehmungen beim Ermittlungsrichter oder der Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen werden muss, dass ein Rechtsanwalt dabei sein kann. Darüberhinaus wurde, wie vorab beschrieben, die Beordnung des sogenannten „Opferanwaltes“ geregelt.

In der Hauptverhandlung

Der Geschädigte kann - nebenklageberechtigt oder nicht - einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit stellen, z.B. mit der Begründung, dass der Prozess den persönlichen, intimen Lebensbereich des Geschädigten betrifft. Bei diesem Antrag muss im Bedarfsfall der Ausschluß der Medien explizit aufgeführt werden. Dasselbe Recht hat der Beschuldigte. Auch kann das Opfer einen Antrag auf Ausschluß des Beschuldigten stellen, z.B. wenn das Opfer unter 16 Jahre ist oder mit der Begründung, dass eine Aussage in seinem Beisein einen erheblichen Schaden für die Gesundheit des Zeugen bedeute (Attest vorlegen). Zu den Pflichten vor Gericht gehört für den Opferzeugen Anwesenheit, Wahrheitspflicht und die Personalien angeben (nicht notwendigerweise die ganze Adresse!). Der Zeuge muss nicht auf Fragen antworten, mit denen die eigene Strafbarkeit angesprochen wird (z.B. „Haben Sie zum Tatzeitpunkt Drogen genommen?“).

Der Geschädigte kann gegen den Beschuldigten einen Anspruch auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld haben. Diesen kann er (oder auch sein Erbe) auch im Strafverfahren geltend machen. Man spricht hier vom sogenannten Adhäsionsverfahren, d.h. zivilrechtliche Ansprüche werden im Strafverfahren geltend gemacht - in der Praxis wird hiervon jedoch nur selten Gebrauch gemacht.

Nach dem Urteil

Unabhängig von der Staatsanwaltschaft kann ein Nebenkläger Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen. In Berufung kann die Nebenklageseite allerdings nur gehen, wenn der Beschuldigte frei gesprochen wird, nicht wegen der ausgesprochenen Strafhöhe. Ganz generell ist dem Opfer auf Antrag der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens in einer verständlichen und in der Regel schriftlichen Form mitzuteilen.

(Die Ausführungen basieren auf einem Vortrag der Wiesbadener Rechtsanwältin Birgit Kulzer)

Karin Wagner, Wiesbadener Hilfe, Adelheidstr. 74, 65929 Wiesbaden

Interview mit Arend Hüncken 1. Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e.V.

GD: Herr Hüncken, der erste Tag der Sitzung der neuen Bundesarbeitsgemeinschaft TOA liegt nun hinter Ihnen. Können Sie uns kurz Ihre Eindrücke von diesem ersten Tag schildern.

AH: Ja, ich denke, die erste Vorstandssitzung hat gezeigt, dass wir zusammen arbeiten müssen, können und wollen. Ich glaube, dass die Mitglieder im Vorstand gemeinsam die Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft aufbauen und strukturieren können. Wir haben ein breites Spektrum an Interessen und Kompetenzen in unserem Vorstand und ich gehe davon aus, dass dies für die Arbeit in der BAG fruchtbar eingesetzt werden kann.

GD: Sie haben sich sicher erst einmal, wie Sie selbst sagen, konsolidieren müssen. Gibt es denn auch schon gewisse Schwerpunktsetzungen in diesem Gremium?

AH: Ja, ich denke, ein Schwerpunkt wird die Qualitätssicherung für den TOA in Deutschland sein. Der zweite Schwerpunkt wird die Darstellung des Täter-Opfer-Ausgleichs im europäischen Kontext sein. Wir haben, nach dieser ersten Vorstandssitzung festgestellt, dass Mitglieder des Vorstands sich möglicherweise auch in diesem Bereich engagieren könnten. Für ein Engagement der BAG auf dem „europäischen Parkett“ ist eine wesentliche Frage die der Finanzierung. Die Teilnahme an den Treffen ist mit einem großen Aufwand an Zeit und Kosten verbunden. Die Präsenz der BAG TOA ist aber einfach wichtig. Andere Länder sind da teilweise weiter. Fürs Erste können wir, als BAG TOA, nicht mehr tun, als das Servicebüro, das bisher diese Aufgabe wahrgenommen hat, zu unterstützen und zu begleiten.

GD: Sie sprechen gerade das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung an. In der Satzung des Vereins steht ja auch, dass dieses Servicebüro zukünftig an den Vorstandssitzung als beratendes Mitglied institutionell teilnimmt. Wie stellen Sie sich die zukünftige Zusammenarbeit mit dem Servicebüro vor?

AH: Es ist notwendig, für die neue Bundesarbeitsgemeinschaft, auf das Know-How und die Erfahrung des Servicebüros, das immerhin seit 10 Jahren den Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland begleitet, zurückzugreifen. Zum anderen sollte sich die Bundesarbeitsgemeinschaft vom Servicebüro abgrenzen, als ein Verband, der tatsächlich die Interessen der in diesem Arbeitsfeld Tätigen wahrnimmt und den Arbeitsbereich Täter-Opfer-Ausgleich, das Metier, vertritt. In den schon erwähnten Bereichen Qualitätssicherung, Kontakt zu Justiz und Politik, möglicherweise Europa. Mit der Bundesarbeitsgemeinschaft hat der TOA die Chance sich unabhängig von Politik und Justiz zu Wort zu melden.



Arend Hüncken

GD: Bei der Gründungsversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft TOA waren 56 Teilnehmer in Bremen dabei. Wie stellen Sie sich vor, die Arbeit der BAG noch auf eine breitere Basis zu stellen?

AH: Diese Gründungsversammlung ist unser Mitgliederstamm. Die BAG ist um so stärker, je mehr Mitglieder sie hat. Wir werden die Medien, die uns zur Verfügung stehen, nutzen um neue Mitglieder, sowohl Personen als auch Organisationen und Vereine, zu gewinnen. Das wird durch Darstellung der BAG-Arbeit im TOA-Infodienst passieren. In Absprache mit dem Servicebüro wird es BAG-Seiten im Infodienst geben. Darüber hinaus wird sich die BAG zu fachspezifischen Themen zu Wort melden. Wir haben, in dieser Phase der Vorstandsarbeit noch kein besonderes Verfahren der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit entwickelt. Bestimmt ein Thema für unser nächstes Treffen.

GD: Fast so alt wie der Täter-Opfer-Ausgleich selbst ist die Frage nach der institutionellen Verortung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Anders ausgedrückt: Wer soll TOA machen? Kann man davon

ausgehen, dass dieser neue Verband sich da eindeutig auf die eine oder andere Seite, sprich freier Träger kontra behördlicher Träger, schlägt? Oder welche Politik ist hier ihrerseits zu erwarten?

AH: Entscheidend ist die Ausrichtung des praktizierten TOAs an qualitativen Leitlinien. Ein Level der in den TOA-Standards und in der „Herbsteiner Erklärung“ umrissen ist. Die Orientierung an diesen Standards hat für die Mitglieder der BAG TOA Priorität. Es ist so, dass bei der Gründungsversammlung eine Mehrheit von KollegenInnen der freien Träger anwesend war.

Das heißt aber nicht, dass die BAG Täter-Opfer-Ausgleich sich den institutionell integriert arbeitenden Kollegen und Kolleginnen, Einrichtungen - wie auch immer die im einzelnen organisiert sind - verschließt. Wir legen aber großen Wert auf die genannten qualitativen Aspekte vom praktizierten Täter-Opfer-Ausgleich und würden uns da auch immer vorbehalten, auf dieser Ebene Kritik zu üben oder auch, im Rahmen unserer Satzung, ggf. Institutionen, Einrichtungen oder Personen auszuschließen.

Fortsetzung des Interviews auf Seite 20

Der Weg zur Gründung der BAG TOA:

Die Abschnitte des Prozesses, der schließlich zur Gründung der BAG führte lassen sich, in der gebotenen Kürze, vielleicht unter vier Ortsnamen fassen. Mir, als jemandem, der nur das letzte Drittel dieser Entwicklung als aktiver TOAler wahrgenommen hat, erscheint eine Darstellung in dieser prägnanten Form als angemessen. Für die Aktiven, die seit Jahren in engagierter Arbeit zwischen diesen „Ortsterminen“ tätig waren, trifft diese Darstellung möglicherweise nicht das Wesentliche. Die Kleinarbeit zwischen den Terminen hat diese Entwicklung vorangebracht. Aber als ein kurzer Abriss der Entwicklung seien die Orte hier genannt:

„Ortstermine“

Herbstein

Im Juni 1993 fand das „1. Bundesweite Arbeitstreffen der Konfliktberater (BAK)“ statt, ein Forum zum Erfahrungsaustausch zwischen PraktikerInnen des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Weiterentwicklung des damals noch jungen Arbeitsfeldes. Die TeilnehmerInnen waren sich einig, dass die Erarbeitung von Qualitätsstandards eine zentrale Bedeutung für die Zukunft des TOA hat. Zu diesem Zweck wurde eine Projektgruppe gegründet, die in 15 Monaten die „TOA-Standards“ entwickelte. Diese, unter Einbeziehung vieler engagierter VermittlerInnen, in häufig kontroversen Diskussionsprozessen entwickelten Standards wurden auf dem zweiten BAK in Herbstein veröffentlicht. Dort wurde die sogenannte „Herbsteiner Erklärung“ in Umlauf gebracht.

Zwischenzeitlich hat eine große Zahl von VermittlerInnen mit der Unterzeichnung der „Herbsteiner Erklärung“ die TOA-Standards zur Richtschnur ihres beruflichen Handelns erklärt. Die TOA Standards gelten nicht nur bei Praktikern, sondern auch bei vielen Trägern von TOA-Einrichtungen, Justizverwaltungen und WissenschaftlerInnen als maßgebliche Kriterien zur Qualitätsentwicklung und -sicherung. (Vorwort Standards)

Bonn

Fünf Jahre nach dem ersten BAK Treffen und vier Jahre nach der Veröffentlichung der TOA-Standards und der „Herbsteiner Erklärung“ fand ein weiteres Treffen der TOA-Professionellen, im Anschluss an das TOA-Forum in Bonn, im Juni 1998, statt. „Herbsteiner Folgekonferenz“ war

die Überschrift unter der sich die KollegenInnen im TOA entschieden, zu drei Themenkomplexen, Arbeitsgruppen einzurichten.

1. Qualitätssicherung (TOA - Zertifikat, Organisation der Qualitätssicherung)
2. Organisationsmöglichkeiten eines Zusammenschlusses der MitarbeiterInnen im Täter-Opfer-Ausgleich (Verband, Verein, BGR, Satzung)
3. Überarbeitung der TOA-Standards (Inhalte, Redaktion, Präsentation)

Suhl

Im Sommer 2000 auf der zweiten Herbsteiner Folgekonferenz, im Anschluss an das TOA-Forum in Suhl, haben diese Arbeitsgruppen ihre Ergebnisse vorgestellt.

Die AG Qualitätssicherung hat ein Verfahren zu Qualitätssicherung im TOA vorgestellt und den Auftrag bekommen, dieses Modell zu verwirklichen.

Die Arbeitsgruppe „Standards“ hat eine inhaltlich wie redaktionell überarbeitete Fassung der TOA-Standards vorgestellt.

Die Arbeitsgruppe „Organisation“ hat ihr Konzept für den Aufbau des Verbandes vorgestellt.

Das Plenum dieser zweiten Herbsteiner Folgekonferenz hat dann die Durchführung der Gründungsversammlung am 22. und 23. März in Bremen beschlossen.

Arend Hüncken

GD: Oft wird die Frage gestellt, inwieweit der Täter-Opfer-Ausgleich Teil der Mediation sei. Im Bundesverband Mediation lässt sich eine Tendenz erkennen, die den Täter-Opfer-Ausgleich als Bestandteil der Mediation anerkennt, während die BAFM (Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation) kaum Tendenzen erkennen lässt, dass der Täter-Opfer-Ausgleich hier als Teil der Mediation begriffen wird. Ist es ein Anliegen Ihrerseits, den Täter-Opfer-Ausgleich als Teil der Mediation zu verstehen?

AH: Meine persönliche Meinung ist die, dass Täter-Opfer-Ausgleich die Methodik der Mediation schwerpunktmäßig anwendet und daher auch „in“ ihr zu verorten ist. Das muss nicht immer heißen, dass das auch verbandspolitisch identisch sein muss. Aber für mich ist es eindeutig: Täter-Opfer-Ausgleich ist Mediation unter spezifischen Bedingungen, wie auch Familienmediation oder Wirtschaftsmediation spezifische Bedingungen hat.

GD: Der im letzten Sommer erschienene Artikel von Dagmar Oberlies, der auch in unserem Infodienst abgedruckt wurde und entsprechende Reaktionen, die ebenfalls abdruckt wurden, ausgelöst hat, hat die Debatte, wie sehr Täter-Opfer-Ausgleich auch Opferschutz sein kann oder Opfern überhaupt gerecht wird, neu angefacht. Wie wollen Sie erreichen, dass der Täter-Opfer-Ausgleich solchen Maßstäben, die nach mehr Opfergerechtigkeit, nach mehr Opferschutz rufen, auch tatsächlich gerecht wird?

AH: Wenn Täter-Opfer-Ausgleich nach den schon vorhandenen und zwischenzeitlich neu definierten Qualitätsstandards der Herbsteiner Folgekonferenz, aus der ja die Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich hervorgegangen ist, durchgeführt wird, dann wird der Täter-Opfer-Ausgleich auch der spezifischen Interessenlage von Opfern und Geschädigten gerecht. Frau Oberlies hat sich in ihrem Artikel auf Einzelfälle bezogen und hat diese Einzelfälle in einem Kontext der Änderungen der Strafprozessordnung gestellt. Ich denke, dass ihr Artikel gewisse polemische Aspekte hatte. Gerade weil solche Artikel einzelne, möglicherweise nicht fachgerecht durchgeführte TOAs zum Transport von bestimmten Inhalten und Meinungen nutzen, gerade aus diesem Grunde ist es wichtig, dass es eine Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich gibt, die Stellung bezieht und ganz klar sagt: Wenn Täter-Opfer-Ausgleich in qualitativ guter Form durchgeführt wird, kann das nicht dazu führen, dass Interessen, Gefühlslagen von Opfern missachtet oder benutzt werden.

GD: Ich möchte noch einen letzten Schwerpunkt ansprechen. Oft wird ja auch Kritik geübt, der Täter-Opfer-Ausgleich sei zu teuer. Und

die entscheidenden Personen in den Landesjustizverwaltungen suchen natürlich nach Lösungen, die das Angebot des Täter-Opfer-Ausgleichs möglichst preiswert - um nicht zu sagen billig - machen. Was würden diesen Leuten zurufen wollen, die sagen: Der Täter-Opfer-Ausgleich ist so, wie ihr ihn macht, zu teuer.

AH: Gut gemachter Täter-Opfer-Ausgleich, der möglicherweise dazu führt, dass jugendliche Täter, durch die hier gemachten Erfahrungen, keine Folgestraftaten begehen, spart langfristig Geld. Täter-Opfer-Ausgleich, fachgerecht durchgeführt, hat (nicht immer) eben diese Nachhaltigkeit und ist insofern eine Maßnahme, die nicht teurer ist als jede andere Form einer Diversionsmaßnahme.

GD: Der neue Vorstand dieser BAG macht es deutlich: Wir haben es mit einem Generationswechsel innerhalb derjenigen, die Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland voranbringen wollen, zu tun. Wir haben kein Mitglied im Vorstand, welches der ersten Generation der TOA-Schaffenden angehört. Sehen Sie dies als einen Vorteil oder als Nachteil?

AH: Sowohl als auch. Ich glaube, dass ein Stab übergeben wurde, der irgendwann übergeben werden musste. Der Nachteil ist natürlich schon der, dass wir, die neuen Leute im Vorstand der BAG, natürlich nicht über den Erfahrungsschatz der ‚alten Garde‘ verfügen. Ich denke schon, dass durch die Mitarbeit von Ihnen im Vorstand, als Vertreter des Servicebüros, da ein Transfer gewährleistet ist. Ich gehe auch davon aus, dass auf unseren Mitgliedsversammlungen die Mitglieder unseres Vereins, die zur ersten Generation gehören, die Möglichkeiten haben, Einfluss auf unsere Arbeit zu nehmen, und uns mit Rat und Tat, Wissen und Erfahrung zur Seite stehen. Ich glaube, dass neue Leute auch neue Ideen und Innovationen bedeuten, und bin nach der heutigen Vorstandssitzung sehr optimistisch, dass dieses Team, das sich hier gefunden hat, in Zusammenarbeit mit der Mitgliederschaft, durchaus auch neue Akzente setzen kann.

GD: Herr Hüncken, ich danke Ihnen für dieses Gespräch.

(Der Interviewpartner von Arend Hüncken war Gerd Delattre, Leiter des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung)

Prävention und Intervention bei häuslicher Gewalt - Möglichkeiten und Grenzen des TOA bei Partnerschaftskonflikten

Jutta Klenzner

Die Bearbeitung von Straftaten in Partnerschaften über den alternativen Weg des TOA wird häufig kritisch diskutiert, besonders wenn es um schutzwürdige Interessen der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen geht (siehe auch TOA-Rundbrief vom Nov. 2000, "Entmündigung im Namen des Opferschutzes", Fachleute nehmen Stellung zum Beitrag aus der Frankfurter Rundschau von Frau Dagmar Oberlies).

Zweifellos ist dem besonderen Schutzbedürfnis geschädigter Frauen eine gebührende Aufmerksamkeit von Seiten der professionellen VermittlerInnen zu schenken.

Im folgenden möchte ich darlegen, dass die Mediation ein Verfahren mit weichen Elementen ist, wodurch auf das Subjekt mit seinen individuellen Interessen eingegangen werden kann. Die Interventionen der VermittlerInnen zielen darauf ab, die geschädigten Frauen bei der Formulierung ihrer Interessen durch eine professionelle Gesprächsführung individuell zu unterstützen und den Austausch zwischen Opfer und Täter in geschütztem Rahmen zu ermöglichen. Dem entgegen stehen die „harten“ Merkmale eines Justizverfahrens, in denen nach den Buchstaben des Gesetzes subsumiert wird und „Opferinteressen“ nur eine marginale Rolle spielen.

Folglich schließt sich die Frage an, nach welchen qualitativen Merkmalen ein TOA durchgeführt werden sollte, um dem besonderen Schutzbedürfnis der Betroffenen Rechnung zu tragen.

Am Beispiel der folgenden vier Aspekte möchte ich Möglichkeiten aufzeigen, um Partnerschaftsdelikte im TOA adäquat zu bearbeiten.

1. Integration des TOA in das regionale soziale Netz - Kooperationsmodelle

Der Zusammenschluss sozialer Einrichtungen die alle partiell Hilfen für von Gewalt betroffenen Frauen anbieten, ist anzustreben.

Meiner Ansicht nach kann ein den TOA integrierendes Konzept auf kommunaler Ebene die Fallarbeit im Partnerschaftsbereich transparenter und für alle beteiligten Einrichtungen effektiver machen. Dies setzt jedoch den Kooperationswillens der relevanten Einrichtungen voraus.

Zur Feststellung des Ist-Zustandes des regionalen Netzwerks kann das Augenmerk insbesondere auf folgende

Fragen gelenkt werden: Wie ist der TOA eingebettet? Welche Kooperationen finden bereits statt? Wie effizient sind diese für das Klientel und welche Kooperationen wären darüber hinaus wünschenswert? Wie können Ressourcen gebündelt werden? Liegen Erhebungswerte vor, kann über Fakten und Erfahrungswissen der regionalen Fachkräfte ein interdisziplinärer Austausch und in einem weiteren Schritt eine Fortentwicklung des TOA-Konzeptes im betreffenden Gefüge versucht werden (siehe auch Gehrman, Müller: Management in sozialen Organisationen, 1999).

Exemplarisch für eine gelungene und bereits bewährte Integration des TOA in das regionale soziale Netz ist das Hannoversche Interventionsprojekt gegen Männergewalt in der Familie „HAIP“, das ich im Folgenden vorstelle.

Hannoversches Interventionsprojekt gegen Männergewalt in der Familie (HAIP) und seine Bausteine:

Seit 1997 ist die WAAGE Hannover e. V. ein zentraler Baustein des HAIP-Projektes in Hannover. Hinter dem HAIP-Projekt verbirgt sich ein Zusammenschluss sozialer Einrichtungen, die alle partiell an häuslicher Gewalt mit Schwerpunkt auf Hilfen für betroffene Frauen arbeiten. (siehe Schaubild Organisationsform HAIP)

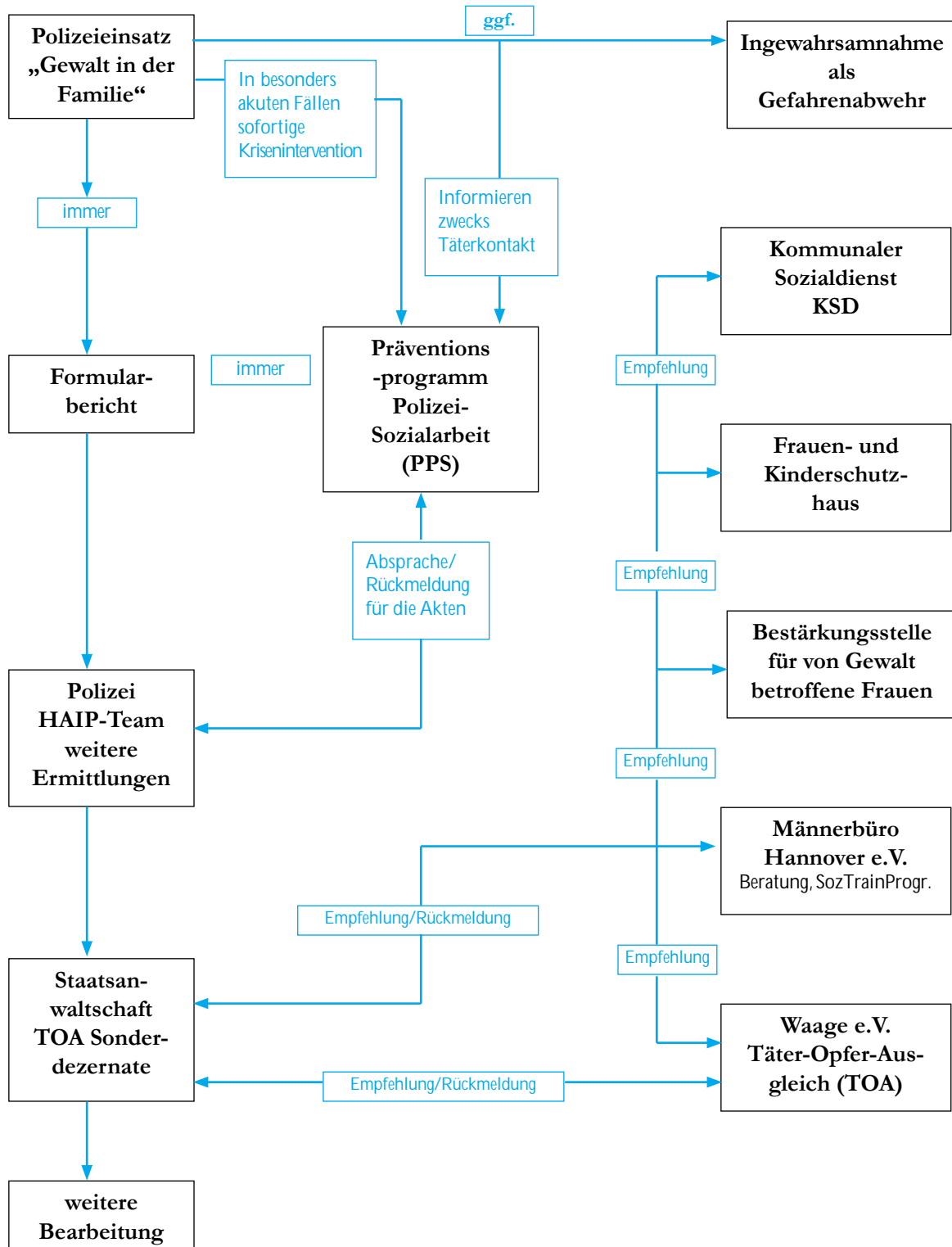
Durch eine gemeinsame Konzeption ist es gelungen, (insbesondere bezüglich der Gewalt gegen Frauen) standardisierte Verfahren zu entwickeln, die eine schnelle Hilfe im akuten Gewaltfall ermöglichen und die interdisziplinäre Arbeit der unterschiedlichen Einrichtungen aus Polizei, Justiz und sozialen Trägern effektiver gestalten und fördern.

Initiiert wurde dieser Zusammenschluss durch die kommunale Frauenbeauftragte, durch das Organ des Kriminalpräventiven Rates Niedersachsens und durch die Polizeidirektion Hannover. Im Januar 1997 wurde mit Inkrafttreten einer entsprechenden Polizeiverfügung HAIP offiziell umgesetzt. Als Vorbild diente eine ähnliches US-amerikanisches Modell Namens DAIP „Domestic Abuse Intervention Projekt“ aus Duluth, Minnesota.

Vorrangige Ziele sind:

- eine Reduzierung der Gewaltquote in Familien,
- Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen soll verstärkt angeboten werden.

Organisationsform des Hannoverschen Interventionsprojektes gegen Männergewalt in der Familie (HAIP)



Die Hilfen bestehen aus einer Kombination von psychologischer und sozialpädagogischer Unterstützung. Schutz kann die Polizei in Abhängigkeit von der Gefahrenlage durch In-Gewahrsam-Nehmen des Täters und durch die Vermittlung der Betroffenen in eines der Frauenschutzhäuser bieten. Gewalttätige Männer sollen ihr Verhalten verändern. Dazu sollen sie an einer sozialen Trainingsgruppe im hiesigen „Männerbüro“ teilnehmen.

Die WAAGE ist in der Form eingebunden, dass speziell ausgebildete HAIP-Teams im Kriminalermittlungsdienst die Strafanzeige an die Buchstabenbezirke der Staatsanwaltschaft weiterleiten und ein Hinweis auf eine Empfehlung für den TOA auf der Akte vermerkt wird oder dass durch ein Beratungsgespräch der betroffenen Partner bei den Polizeisozialarbeitern eine WAAGE-Empfehlung erarbeitet wird.

Die hiesigen Interventionsstellen des HAIP-Projektes setzen sich nachhaltig für mehr Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes von misshandelten Frauen ein.

Beispielsweise wird geprüft, inwiefern das österreichische Gewaltschutzgesetz hier Anwendung finden kann. Das Gesetz ermöglicht das Aussprechen einer „Wegweisung und eines Rückkehrverbots“ der Gewalttätigen für 7 bis 14 Tage durch die Polizei. Anschließend können Schutzanordnungen über einstweilige Verfügungen beantragt werden.

Somit soll auch hier erreicht werden, dass betroffene Frauen und Kinder die Wohnung nicht mehr verlassen müssen, sondern die Gewalttäter entfernt werden und ihre Rückkehr sanktioniert wird.

Eine öffentlichkeitswirksame Diskussion wird durch die KoordinatorInnen gewährleistet, die eine bundesweite Vernetzung ähnlicher Interventionsprojekte initiieren. Zu nennen sind z. B. das Berliner Modell BIG, KIK in Kiel u. a.

Die WAAGE-MitarbeiterInnen führen die Verfahren im Partnerschaftsbereich mit einem abgeänderten Charakter durch, um den Bedürfnissen der Beteiligten entgegen zu kommen. Zur veränderten Verfahrensweise gehören eine intensive Vorbereitung auf die Gespräche, als auch strukturelle und methodische Aspekte.

2. Planung und Vorbereitung der Vermittlungsgespräche

Zur effizienteren Planung des Vorgehens im Gesprächsverlauf des einzelnen Partnerschaftsfalls halte ich es für sinnvoll, Themenschwerpunkte im Anschluss an die Vorgespräche herauszuarbeiten und für eine bessere Eigenorientierung und Handlungsorientierung des Vermittlers/der Vermittlerin eine Kategorisierung vorzunehmen. Dabei könnten Kriterien bzgl. des Beziehungssystems der teilnehmenden KlientInnen sowie

Aspekte aus deren sozialem Umfeld, die relevant sind, berücksichtigt werden. Durch ein bewussteres Vorgehen kann m. E. den teilnehmenden KlientInnen mit einer klaren Haltung begegnet werden, und dies signalisiert und befördert auf Seiten der Beteiligten eher das Gefühl von Sicherheit und Erfahrungshintergrund im Gesprächsverlauf.

Vorschläge für eine Kategorisierung der spezifischen Partnerschaftsfälle sind die Themen: Trennung, „Stalking“, Körperverletzung als einmalige Eskalation in der Konfliktbiographie der Betroffenen und andauernde Gewalt in Partnerschaften.

Hierzu im Einzelnen:

a) Trennung

Im Rahmen von Trennung werden häufig Gewalttaten zwischen Partnern verübt. Die Trennungssituation ist in der Regel von starken Gefühlen begleitet, die auch im Gesprächsverlauf des Täter-Opfer Ausgleichs zutage treten. Gestörte Kommunikationssysteme zwischen den Beteiligten und unvereinbare Interessen und Bedürfnisse werden in der Mediation deutlich und können von der Vermittlerin zum Thema gemacht werden. Beschrieben wird dies beispielsweise mit dem subjektiven Empfinden, sich über lange Zeit vom Partner unverstanden zu fühlen, begleitet von fehlender gegenseitiger Wertschätzung und sehr oft verbunden mit einem Gefühl der Ohnmacht aus der erlebten Unfähigkeit, die gemeinsame Lebenssituation in den Griff zu kriegen.

Im Rahmen des Vermittlungsgespräch kommt es oft zu Vereinbarungen bzgl. des weiteren Trennungsverlaufs, was auch ganz pragmatisch das Festlegen des Auszugstermins, das Räumen der Garage o. ä. sein kann.

b) „Stalking“

Ein weiteres Gewaltphänomen ist das „Stalking“, eine aus dem Amerikanischen übernommene Bezeichnung in Partnerschaftsdelikten. Es tritt zumeist im Zusammenhang mit getrennten Partnern auf, in denen ein Partner die Trennung innerlich noch nicht vollzogen hat und die Verbindung unter allen Umständen aufrecht zu erhalten versucht. Durch die Presse gingen mehrfach Fälle, in denen eine Partnerschaft nie bestanden hat, der Täter jedoch ein krankhaftes Interesse hat, Kontakt zu der betroffenen Frau zu bekommen, was eine weitere Form des Stalking ist.

Gemein ist beiden Formen, dass Eskalationen in Form von Belästigungen des „Wunschpartners“ wiederholt auftreten, was sich z. B. als Telefonterror, Senden von SMS-Nachrichten, Sachbeschädigungen am Hauseingang und in der Wohnung, des Autos o. ä., Belästigungen am Arbeitsplatz, Auflauern, Bedrohungen äußert. Getragen ist dieses Verhalten oftmals von Enttäuschung und

Rache, andererseits stellt sich das Bedürfnis, die Beziehung weiterzuführen und die Partnerin davon zu überzeugen, dass dies Sinn macht, als Problem für die Beteiligten dar.

Als Ergebnis einer gelungenen Vermittlung dieser Fälle steht der Wunsch der Geschädigten, endlich in Ruhe gelassen zu werden, an erster Stelle. Dies lässt sich häufig nur in der Willenserklärung des gewalttätigen Mannes festhalten, dieses Ruhebedürfnis per Vertrag zu akzeptieren. Diese Regelung hat erfahrungsgemäß einen hohen symbolischen Wert für Opfer und Täter und kann in den meisten Fällen als Abschluss für eine konfliktreiche Zeit verstanden werden.

c) Die Körperverletzung als einmalige Eskalation begründet sich häufig auf verschleppte Partnerschaftsprobleme, die von den Beteiligten selbst nicht geklärt werden konnten und die letztlich in Gewalt gipfeln. Bei der Erhellung der Tathintergründe treten regelmäßig langjährige Beziehungs- oder Alkoholprobleme sowie unterschiedliche Erwartungen und Bedürfnisse für den weiteren Lebensweg der Beteiligten zum Vorschein.

Dabei kann das Vermittlungsgespräch eine Möglichkeit sein, diese Probleme zu benennen und das entsprechende Problembewusstsein aller Beteiligten zu fördern. Somit erhält die Partnerschaftsmediation vor allem einen klärenden Charakter und hilft zu verdeutlichen, wo Handlungsbedarf im Beziehungssystem zu Tage tritt/besteht. Das Vermittlungsgespräch kann meiner Ansicht nach nicht als Maßnahme verstanden werden, diese langjährigen Probleme adäquat aufzuarbeiten, da dies den Rahmen einer Mediationssitzung erfahrungsgemäß überschreitet. Sofern die Beteiligten durch das angeleitete Gespräch die Erfahrung machen, dass „er oder sie mir endlich mal wieder zugehört hat, oder ich mich mal wieder verstanden gefühlt habe“, kann in einem weiteren Schritt der Wunsch nach Veränderung heraus gearbeitet werden und entsprechende Lösungsideen auf den Tisch kommen. Ein Aushandeln der Beteiligten von Lösungsmöglichkeiten, wie Eheberatung, Therapie, Scheidung der Ehe, beginnt. Gerne nehmen die Beteiligten abschließend Informationen über entsprechende soziale Einrichtungen entgegen. Ein erstes Telefonat mit den gewünschten Kooperationspartnern im Beisein der Beteiligten kann eine wichtige Intervention sein, um den Übergang zu adäquater sozialer Hilfe bei kompetenten Partnern zu unterstützen.

d) Andauernde Gewalt in der Paarbeziehung ordne ich im Grenzbereich des TOA ein, da die Interventionsmöglichkeiten unseres Arbeitsfeldes zu kurz greifen, um die komplexen Probleme der Beteiligten professionell bearbeiten zu können. Hier sind Beratung und Therapien erforderlich, die über das Rollenverständnis der Vermittlerin hinaus gehen.

In den betreffenden Fällen handelt es sich oftmals um Ermittlungsverfahren, in denen die betroffenen Frauen nur deshalb eine Strafanzeige gemacht haben, weil in dem betreffenden Vorfall eine über den alltäglich erlebten Gewaltrahmen hinaus als besonders lebensbedrohlich empfundene Situation zugrunde liegt. Zum anderen sind es Fälle in denen Nachbarn, Verwandte oder die eigenen Kinder dem Täter nun einmal eine Grenze setzen wollen und sich Sorgen um die Gesundheit der Opfer häuslichen Gewalt machen.

Wieder können die sozialpädagogischen Instrumente der Gesprächsführung dann von der Vermittlerin eingesetzt werden und hilfreich sein, wenn ein eindeutiger Wunsch nach Veränderung bei den Beteiligten formuliert wird. Ein konsequentes Ergebnis ist hier häufig die Trennung vom Partner, um den Teufelskreis der Gewalt zu durchbrechen. Leider zeigt die Praxis auch immer wieder Frauenschicksale, in denen die notwendige Trennung aus unterschiedlichsten Gründen nicht vollzogen wird. Dann kann beispielsweise, sofern der Mann seinem gewalttätigen Verhalten und dessen Folgen in angemessener Weise selbstkritisch gegenüber steht, die Möglichkeit eines sozialen Trainingskurses in Betracht gezogen werden.

Der TOA sollte meiner Ansicht nach jedoch nicht überstrapaziert werden, wenn es beispielsweise um Beteiligte mit offensichtlichem Therapiebedarf wie Suchtkrankheiten, sexuellen Störungen und anderen auffälligen Verhaltensweisen geht, ebenso wenn die Beteiligten aus schwierigen Milieus, wie z. B. der Zuhälterei, kommen.

3. Veränderte Verfahren

Aus einer mehrjährigen Erfahrung mit Partnerschaftsdelikten sowie einem intensiven Austausch mit den regionalen FrauenprojektkollegInnen, schlussfolgerte das WAAGE-Team, dass es notwendig ist, die Verfahren im Partnerschaftsbereich zu verändern. In der Praxis zeigte sich, dass die Männer, sofern sie von der Möglichkeit des TOA erfahren haben und ihnen die Gewissheit der Einstellung des Strafverfahrens bewusst wurde, die Frauen unter Druck setzten, beim TOA mitzumachen. Dies wurde bei gezieltem Nachfragen immer wieder deutlich. Somit ist die Freiwilligkeit der Frauen an dem TOA nicht mehr gewährleistet, wobei sie sich aus der Situation heraus als interessiert äußern müssen, um nicht wieder zum Opfer einer Gewalttat zu werden.

Dem begegnen wir, indem in Partnerschaftsfällen die geschädigte Frau vorab über den TOA informiert wird. So wird gewährleistet, dass sie sich ohne Druck erst einmal über die Möglichkeit einer außergerichtlichen Verfahrensweise informieren kann und Zeit bekommt, eine für sie optimale Entscheidung zu entwickeln. Oftmals reagieren die

Betroffenen erleichtert, wenn wir diesen Aspekt im Vorgespräch einbringen, was die Vertrauensbildung der KlientInnen in unsere TOA-Einrichtung fördert.

Wenn die freiwillige Teilnahme an der Konfliktvermittlung geklärt ist, ist der Zeitaufwand für die Bearbeitung von Partnerschaftsdelikten erfahrungsgemäß hoch. Regelmäßig besteht der Wunsch von betroffenen Paaren, ein zweites Vermittlungsgespräch in unserer Einrichtung zu führen. Ähnlich einem Bilanzgespräch werden erarbeitete Punkte im Zweitgespräch wieder aufgegriffen und an einer einvernehmlichen Lösung weitergearbeitet.

Es hat sich in unserer Praxis bewährt, Paargespräche in Co-Mediation durchzuführen, was aus Zeitgründen leider nicht immer möglich ist. Dabei halten wir es für wichtig, dass durch die Mediatoren beider Geschlechter zur Unterstützung der Beteiligten vertreten sind.

4. Methodische Hilfsmittel

Die Arbeit als gemischtgeschlechtliches Mediationsteam in Partnerschaftsdelikten eröffnet ein weites Feld an methodischen Möglichkeiten. Nach dem Vier-Ohren- und Augen-Prinzip kann grundsätzlich das Gesprächsverhalten der Beteiligten durch zwei MediatorInnen intensiver wahrgenommen und beobachtet werden. Die Beobachtungen dienen als wertvolle Hinweise auf das Beziehungsmuster der Beteiligten. Bei entsprechender Aufgabenteilung der Vermittler können unter dem Aspekt, wie das Paar miteinander kommuniziert, gezielte Beobachtungen angestellt werden.

Eine weitere effektive Methode in der Gesprächsführung im Team ist das „Reflecting Team“, das im Folgenden exemplarisch dargestellt wird. Allein aus Platzgründen ist eine umfangreichere Darstellung noch weiterer Methoden zur effektiven Teamarbeit an dieser Stelle nicht möglich. (Weitere Nachweise: „Das gemischte Doppel“ in: Ed Watzke, Äquilibristischer Tanz zwischen den Welten. Seite 31. „Doppel“ in: Friedemann Schulz v. Thun, Miteinander reden. 1-3)

Reflecting Team:

Die MediatorInnen wenden sich einander zu und reflektieren im Beisein der Betroffenen die Gesprächssequenz. Dies ist nach Absprache der VermittlerInnen, in abwandlungsfähigen Varianten und je nach Repertoire und Ausbildung der VermittlerInnen möglich.

Das Reflecting Team kann beispielsweise als konkreter Einstieg ins Vermittlungsgespräch genutzt werden, oder als obligatorische Zusammenfassung des Gesprächsverlaufs zum Abschluss dienen. Darüber hinaus ist die Methode erfahrungsgemäß dann, wenn das Gespräch hakt und sich

Positionen der Beteiligten verhärtet haben, eine gezielte Maßnahme um einen Impuls für einen Wendepunkt im Gespräch zu setzen.

Dies kann z. B. in Form einer Mitteilung an den Kollegen sein, indem sich die MediatorInnen ihre Befürchtungen bezüglich des weiteren Gesprächsverlaufs in dieser Interventionsform mitteilen oder indem sie ein gestörtes Kommunikationssystem der Beteiligten in diesem Zusammenhang benennen.

Den Beteiligten können somit Hilfen angeboten werden, ihr Beziehungssystem zu erkennen, und die Mediatoren können dies dann im weiteren Gesprächsverlauf zum Thema machen.

5. Stellungnahme

Der Zusammenschluss von regionalen Einrichtungen zu einem gestärktem Netzwerk kann eine Chance sein, die partielle Konflikthilfe des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht weiterhin im „isoliertem Raum“ der Kommune stehen zu lassen. Vielmehr kann dieses sozialpädagogische Instrument in den von Gewalt berührten sozialen Arbeitsfeldern effizient genutzt werden, wenn es gezielt als Konflikthilfe eingesetzt wird.

Die Problemlösungskonzepte einzelner sozialer Einrichtungen wie Frauenbestärkungsstellen, Frauenhäuser, Männerbüro etc. mit unterschiedlichen Zielsetzungen, sollten auf die betreffende Kommune zugeschnitten werden und sich optimal und ressourcenbündelnd ergänzen. Erst das vielfältige Angebot sozialer Dienstleistungen für die betroffenen Frauen birgt meiner Ansicht nach die Chance, dass die sozialen Angebote einerseits bewusster von der öffentlichen Hand wahrgenommen und finanziell unterstützt werden und zudem der betreffenden Zielgruppe kompetenter begegnet werden kann. Dies setzt die Bereitschaft zur Kooperation aller eingebundenen Einrichtungen voraus.

Die fachliche Auseinandersetzung der am Netzwerk beteiligten Institutionen dient zudem als Korrektiv für die einzelnen Einrichtungen, die sich im Gesamtkonzept gewinnbringend positionieren müssen. Das birgt auch Konfliktpotential zwischen den beteiligten SozialpädagogInnen in sich, die aufgrund ihrer unterschiedlichen Arbeitsaufträge von einander abweichende Ziele verfolgen.

SozialpädagogInnen, die parteilich arbeiten, wie z. B. in der Bestärkungsstelle für Frauen, setzen erfahrungsgemäß andere Akzente, als VermittlerInnen im TOA, die einen allparteilichen Arbeitsansatz verfolgen. Gerade die notwendigen Fachgespräche der Beteiligten dienen der Qualität der einzelnen Konzeptbausteine und somit des gesamten regionalen Netzwerkes. Bei aller Unterschiedlichkeit einzelner Einrichtungen, kann immer wieder Bezug auf

die gemeinsamen Zielsetzungen genommen werden, wie beispielsweise die Gewaltquote in der Kommune gemeinsam zu verringern zu helfen.

Sofern innerhalb eines komplexen Konzeptes von einer Weiterentwicklung und einem gemeinsamen Lernprozess der beteiligten Institutionen gesprochen werden kann, verändern sich die separaten Konzepte der einzelnen Einrichtung automatisch mit, da sie auf die neuen Erkenntnisse bezogen dahingehend abgestimmt werden müssen. Deshalb ist grundsätzlich zu prüfen, ob den Interessen der von Gewalt betroffenen Frauen durch veränderte Verfahrensabläufe im TOA nicht eher begegnet werden kann, wenn sie beispielsweise obligatorisch als erste von der Möglichkeit eines Ausgleichsversuchs in Sachen Partnerschaftsdelikt erfahren und dann ohne Druck eine Entscheidung für sich fällen können.

Ich vertrete die Auffassung, dass die weichen Elemente der Mediation ein probates Mittel zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung darstellen, auch wenn es um innerfamiliäre Gewalt geht. Die individuellen Möglichkeiten der VermittlerInnen, passende Gesprächsmethoden in den Konfliktprozess einfließen zu lassen, können aus meiner Sicht als eine angemessene Form angesehen werden, Opferinteressen auch im Partnerschaftsbereich adäquat

zu berücksichtigen.

Die vielfältigen Variationen in der Arbeit als Mediationsteam habe ich bereits erwähnt. Für erstrebenswert halte ich, dass von Seiten der VermittlerInnen die methodische Vielfalt, die die Fachliteratur als Anregungen bereit hält, auch im Team ausprobiert und das eigene Handlungsrepertoire kontinuierlich erweitert wird. Dazu gehört ebenfalls eine obligatorische Reflektion der VermittlerInnen über deren Stärken und Schwächen im Arbeitsfeld und externe Supervision als Hilfe von außen. Dies setzt auch voraus, dass entsprechende personelle Ressourcen, finanzielle Mittel für Weiterbildung und entsprechende Zeitkapazität vorhanden sind.

Abschließend halte ich für bedenkenswert, dass es, unabhängig vom Delikt und dem physisch und psychisch erlittenen Schaden, das subjektive Empfinden der betroffenen Frau ist, das mir als Ausgangspunkt dafür dient, ob der Versuch eines TOA in diesem Fall sinnvoll erscheint.

Definiert sie es als eigenes Interesse, kann ein TOA-Versuch als der geeignete Ansatz sozialpädagogischer Intervention genutzt werden. Grundsätzlich jedoch gilt auch hier: „Niemals auf Biegen und Brechen!“

Seit über 25 Jahren entwickelt die BRÜCKE e. V. München in Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und Amtsgericht wesentliche Alternativen zur Reaktion auf Straffälligkeit

Wir suchen zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf dem Gebiet der Mediation erfahrenen

Dipl. Sozialpädagogen (FH)

- aus teamparitätischen Gründen männlich -

für unsere Fachstelle Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung.

Aufgaben Konfliktregelung im Bereich der Straffälligenpflege sowohl mit Jugendlichen als auch Erwachsenen.

Wir bieten Möglichkeit eigenverantwortlich und kreativ zu arbeiten, Bezahlung nach BAT, Supervision, Fortbildung, Zusatzversorgung

Bewerbungen baldmöglichst an BRÜCKE e. V. München, Herrn Dr. Haupt, Einsteinstraße 92, 81675 München, Tel. 089/419 468-0

www.bruecke-muenchen.de

FORUM
FORUM
FORUM

9. TOA-FORUM

3. - 5. Juni 2002

**Gustav-Stresemann-Institut
Bonn**

Im Anschluss an das Forum findet am 6. Juni 2002
die Mitgliederversammlung der BAG TOA
in Bonn statt.

LINK(S)

In dieser Ausgabe stellt Ihnen Herr Dr. S. Zimmermann eine Website vor, die das Medium Internet für eine stärkere Vernetzung im Bereich der Sozialarbeit nutzen möchte.

SOZIALARBEIT.COM

Ein neues Angebot an soziale Einrichtungen, um sich vor Ort und im Internet zu präsentieren und damit die Klientel wie auch die KollegInnen über die eigenen Angebote informieren zu können.

Eine der stets wiederkehrenden Aufgaben der Sozialarbeit ist die Vermittlung von Klientel an andere ebenfalls zuständige soziale Einrichtungen. Hierbei ist es in aller Regel so, dass man sich durch einen schier unüberschaubaren Berg an Konzepten, Flyern und Kurzinformationen kämpfen muss, um eine angemessene Information erhalten zu können. Übrig bleibt in aller Regel ein „kleinerer Berg“ an Informationen, die nach individuellen Kriterien geordnet werden. Muss nun auf diese Informationen zurückgegriffen werden, dann ist eine gewissen Unsicherheit vorhanden, ob diese Informationen noch aktuell - oder im Extremfall auch glaubwürdig - sind. Oftmals wird deshalb - notgedrungen - auf die persönlich bekannten Einrichtungen zurückgegriffen. Wohlwissend, dass dies zwar unter diesen Bedingungen eine vertretbare Wahl war, doch nicht optimal dem Interesse der Klientel entspricht. Es fehlen qualifizierbare und quantifizierbare Suchkriterien, die eine verbands- und zuwendungsunabhängige Darstellung der eigenen Einrichtung erlauben, damit andere Professionelle einen finden können.

Auch die zahlreichen „Sozialführer“ haben den Nachteil des potentiellen Aktualitätsverlustes schon vom Moment der Drucklegung an. Hinzu kommt die durch die Druckversion bedingte eingeschränkte Suchmöglichkeit.

Hier versucht nun der gemeinnützige Verein SOZIALARBEIT.COM e.V. neue Wege zu gehen. Dieser Verein, der überwiegend aus SozialarbeiterInnen besteht, hat eine internetbasierte Datenbank unter www.sozialarbeit.com zur Verfügung gestellt, die durch ausgewählte Kriterien eine exakte und wunschgemäße Suche ermöglicht. Die kombinierbaren Suchfelder „Arbeitsfeld“, „Zielgruppen“, „Arbeitsinhalte“ und „Methoden“ werden ergänzt durch die Suche nach der Adresse oder Postleitzahl: 5 Stellen der Postleitzahl für den unmittelbaren Bereich, 4 Stellen für eine Suche im weiteren Umkreis, usw. Selbstverständlich ist eine Suche nach Namen und Namensteilen der Einrichtung

ebenfalls möglich. Ebenfalls ist es möglich, die eigene Homepage anzugeben, damit man sich ergänzend präsentieren kann und dadurch die Chance wesentlich erhöht, im Internet gefunden zu werden.

Alle angemeldeten Einrichtungen erhalten die Möglichkeit, ihre eigenen temporären Daten, wie z. B. die Öffnungszeiten, Telefonnummer in eigener Verantwortung zu verändern und die oben beschriebene Datensuche durchführen zu können. Damit ist die Aktualität der Informationen stets gewährleistet.

Damit dieses Angebot verbands- und zuwendungsunabhängig realisiert werden kann, ist es notwendig, dass der gemeinnützige Verein einen Mitgliedsjahresbeitrag in Höhe von 30,00 DM erhebt, um die Kosten tragen zu können.

Die Arbeit des Vereins wird begleitet durch einen Beirat, der eine beratende, kontrollierende, qualitätssichernde und vernetzende Funktion besitzt. Gerade im „Sprachgewirr“ der verschiedensten Begriffe und Bedeutungen ist die angemessene Entwicklung und Festlegung der Kategorien äußerst wichtig.

Mit Sozialarbeit.com ist es möglich, die eigene Beratung effizienter zu gestalten, wodurch die eigene Öffentlichkeitsarbeit dadurch eine sinnvolle, schnelle, kostengünstige und professionelle Ergänzung erhält. Dieses Angebot wird in naher Zukunft ergänzt, um ein kostenloses Angebot an die Klientel. Dann wird es der Klientel möglich sein, eine klientengerechte Suche nach einer sozialen Einrichtung durchführen zu können.

Sozialarbeit.com wird unterstützt und befürwortet vom TOA-Servicebüro, als eine Möglichkeit, in der notwendigen sozialarbeiterischen Vielfalt ein Suchinstrument zu besitzen, um damit die eigene Arbeit effizient zu unterstützen und zu gestalten.

Dr. S. Zimmermann

RECHT(S)

Wir zitieren aus der Zeitschrift „Der Strafverteidiger“. Wir bedanken uns bei Boris Jarosch für die Zusendung und würden uns freuen, wenn unsere Leser uns auch weiterhin auf interessante Urteile aufmerksam machen würden.

StGB §46 a; StPO § 267**Berücksichtigung eines Täter-Opfer-Ausgleichs bei der Strafzumessung**

Ergibt sich aus den Urteilsfeststellungen, dass der geständige Angeklagte nicht nur die Tatbeute zurückgegeben, sondern bei dem Opfer einer räuberischen Erpressung sich auch entschuldigt und diesem ein Schmerzensgeld hat zukommen lassen, begründet es einen durchgreifenden Rechtsfehler, wenn das Urteil auf die Strafmilderungsmöglichkeit des § 46 a StGB nicht eingeht.

BGH, Beschluss vom 20.02.2001 - 4 StR 551/00 (LG Paderborn)

Aus den Gründen: Das *LG* hat den Angeklagten wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision, mit der er die Verletzung sachlichen Rechts rügt. Das Rechtsmittel hat zum Strafausspruch Erfolg. (...)

Der Strafausspruch muss aber aufgehoben werden, weil das *LG* eine Strafmilderung nach §§ 46 a. 49 Abs. 1 StGB nicht erörtert hat, obwohl nach den Feststellungen hierzu Anlass bestand. Abgesehen davon, dass das bei der Tat erlangte Geld bis auf einen vergleichsweise geringen Betrag alsbald an den Geschädigten zurückgegeben

werden konnte, hat der von Anfang an geständige Angeklagte sich bei der Spielhallenaufsicht, die er bei der Tat mit dem Messer bedroht hatte, nicht nur entschuldigt, sondern hat ihr auch „Schmerzensgeld zukommen lassen.“ Nähere Einzelheiten hierzu teilt das Urteil nicht mit. Bei dieser Sachlage stellt es einen durchgreifenden Rechtsfehler dar, dass das *LG* auf die Vorschrift des § 46 a StGB nicht eingegangen ist. In Betracht zu ziehen war hier die Vorschrift des § 46 a Nr. 1 StGB, die - anders als die in erster Linie für materiellen Schadensersatz bei Vermögensdelikten vorgesehene Vorschrift des § 46 a Nr. 2 StGB - dem immateriellen Ausgleich zwischen Täter und Opfer dient (*BGH* NStZ 1995. 492 [=StV 1995, 584]). Die Vorschrift verlangt, dass der Täter im Bemühen, diesen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen, die Tat „ganz oder zum überwiegenden Teil“ wiedergutmacht hat, lässt es aber auch ausreichen, dass der Täter dieses Ziel ernsthaft erstrebt. Dass es sich hier so verhält und die von dem Angeklagten erbrachten Leistungen Ausdruck „umfassender Ausgleichsbemühungen“ und „Übernahme von Verantwortung für die Folgen seiner Straftat“ sind (BT-Drucks. 12/6853, S. 21), kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die allgemeine strafmildernde Berücksichtigung der Schadenswiedergutmachung konnte die hier gebotene Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 46 a StGB nicht ersetzen (*BGH* StV 2000. 129 m.w. N.). Über die Strafe ist deshalb neu zu befinden.

Aus: Der Strafverteidiger 6/2001, S. 346 f.

Kulturelle Standards und Kulturalisierungspraktiken. Interkulturelle Trainings als Befähigung zur Konfliktvermittlung in multikulturellen Kontexten

Dr. Krassimir Stojanov

Die Interkulturellen Trainings fanden in den letzten Jahren eine sprunghafte Verbreitung in Bereichen wie Wirtschaft, Politik, Entwicklungshilfe, sozialen Einrichtungen und nicht zuletzt bei Institutionen, die sich mit außergerichtlichen Konflikt-schlichtungsverfahren befassen. Dies hängt ganz offensichtlich mit der zunehmenden Globalisierung und Multikulturalisierung der Kommunikationsprozesse in diesen Bereichen und generell in den spätmodernen Gesellschaften zusammen. Die Durchsetzung der nicht immer unumstrittenen (bzw. nicht immer unumstrittenen) Erkenntnis, dass interkulturelle Kommunikation spezifische Merkmale aufweist und eine besondere Kompetenz erfordert, die sich auf allgemeine Kommunikationskompetenzen nicht ohne weiteres zurückzuführen lässt, begründet die Entwicklung und die Verbreitung dieser Form der Erwachsenenbildung. Insbesondere in Konfliktsituationen zwischen Parteien mit unterschiedlichen ethnisch-kulturellen Hintergründen drücken sich diese Merkmale in spezifischen Problematiken aus, die es besonders schwer machen, sachbezogen zu verhandeln (d. h. Menschen und Probleme voneinander zu trennen), die Verhärtung auf Positionen zugunsten Konzentration auf Interessen zu überwinden und objektive Kriterien für die Konfliktlösung zu bestimmen und anzuwenden. Diese Problematiken lassen sich unter den Stichworten „unterschiedliche kulturelle Standards“, „Kulturalisierung von interpersonalen Konflikten“ und „Sprachbarrieren“ zusammenfassen.

Problemfelder der Interkulturellen Trainings

Obwohl Interkulturelle Trainings sich auch heute noch vielerorts in Vermittlung von landeskundlichen und ethnologischen Kenntnissen über eine bestimmte geographische Region erschöpfen, ist zweifellos eine Tendenz der Akzentverschiebung auf die allgemeine Befähigung der Teilnehmer zum produktiven Umgang mit den spezifischen Merkmalen und Problematiken der interkulturellen Kommunikation als Ganzes festzustellen.

Als solche Problematik wird in der Literatur zu Interkulturellen Trainings hauptsächlich die Involvierung von unterschiedlichen kulturellen Standards - verstanden als die Maßstäbe, an denen sich innerhalb einer Kultur die Ausführung und die Bewertung von Handlungen orientieren (vgl. Thomas 1997, S. 41), - in der interkulturellen

Kommunikation gesehen. Unten werde ich versuchen, die Beschreibung der Spezifika der interkulturellen Kommunikation in zwei wichtigen Aspekten zu erweitern, indem ich zu zeigen versuchen werde, dass, erstens, die bisher in der einschlägigen Literatur kaum beachteten Kulturalisierungspraktiken (zu der einseitige Interkulturelle Trainings nicht selten selbst beitragen) eine zumindest genau so große Barriere bei interkultureller Kommunikation wie die unterschiedlichen kulturellen Standards darstellen, und zweitens, dass unterschiedliche Niveaus der Beherrschung der Verkehrssprache mit zusätzlichen Konfliktpotentialen aufgeladen sind.

Kulturelle Standards

Zunächst ist es jedoch angebracht, sich der Frage zuzuwenden, wie die Problematik der Standards in der Theorie der Interkulturellen Trainings thematisiert wird. In einem der einschlägigen Standardwerke wird diese Problematik aus insgesamt fünf Grundcharakteristika der interpersonalen Kommunikation abgeleitet, die wie folgt formuliert werden:

1. „Pure communication is impossible, as we all bring prior associations to the communication process.“
2. „We communicate in many ways, and much of our communication is unconscious.“
3. „We see what we expect to see. (In other words, we provide meaning to life.)“
4. „We don't see what we don't expect to see.“
5. „We all perceive things differently.“ (Kohls/Knight 1994, S. 59f.)

Wenn wir nun diese fünf Charakteristika zusammennehmen, dann können wir etwa sagen, dass die aktuelle Kommunikation auf der Grundlage schon vorhandener Assoziationen stattfindet, die unbewusst dergestalt wirken, dass sie die von den Partnern jeweils kommunizierten Sinngehalte in einen Verweisungszusammenhang von Phänomenen, in einem Horizont, einordnen, wodurch man das sieht, was man erwartet hat zu sehen, und das nicht sieht, was man nicht erwartet hat zu sehen. Diese Verweisungszusammenhänge, die Objektwahrnehmungen mit Sinn versehen und Bewertungen von Handlungen bzw. Rollenerwartungen bestimmen, sind zwar auch individuell unterschiedlich, die Unterschiede sind jedoch

bei Angehörigen verschiedener Kulturen besonders groß, da dort keine gemeinsame Grammatik des Assoziierens vorausgesetzt werden kann.¹ Genau diese „Grammatik“ drückt sich in dem Begriff der kulturellen Standards aus.

Demnach bezwecken die allgemeinen (d. h. die nicht-länderspezifischen) Interkulturellen Trainings hauptsächlich eine Sensibilisierung für diese Standards. Der erste Schritt in diese Richtung ist die Bewusstmachung der eigenkulturellen Standards und das Erkennen ihrer Relativität, was den Teilnehmern ermöglichen soll, fremdkulturelle Standards nachzuvollziehen, wodurch Verhaltensweisen von Vertretern anderer Kulturen verstanden werden sollen und somit Schwierigkeiten bei der Kommunikation mit ihnen produktiv umgegangen werden können (vgl. Thomas 1997, S. 152ff.).

Kulturalisierungspraktiken

Das Problem dieser Verfahrensweise dürfte vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen offensichtlich sein: Hier werden die potentiellen Kommunikationspartner ausschließlich als Vertreter einer kollektiven kulturellen Substanz gesehen, d. h. sie werden kulturalisiert, was mit deren Wahrnehmung als Individuen mit freiem Entscheidungswillen unumgänglich kollidiert.

Welches Ausmaß dieser Kulturalisierungsvorgang bei manchen Interkulturellen Trainings einnimmt, kann man mit dem folgenden Auszug aus einer Beschreibung dieser Methode illustrieren: Nachdem das Ziel der Anfangsphase des Interkulturellen Trainings als Beantwortung der beiden Fragen „Wer sind wir, was sind unsere Eigenheiten?“ und „Wer sind die anderen?“ (Gloger 2000, S. 99) formuliert wird, wird dafür als Hilfe eine „kleine Kulturkunde“ (ebd. S.) angeboten, wonach ‚Deutsche‘ „detailfreudig, besonders bei der Planung (sind), stark konzeptorientiert (arbeiten), sachorientiert (sind), Mahlzeiten als Unterbrechungen der Arbeit (ansehen), lineares Denken, Besserwissermentalität, Ich-bin-gut-Denken, zu großes Selbstbewusstsein (haben).“ (ebd., S. 99). Hingegen seien ‚Franzosen‘ „stark in Visionen“, und „beziehungsorientiert“, sie würden „Geduld, sich Zeit nehmen (schätzen)“ (ebd., S. 99). Und die ‚Asiaten‘ (!) würden in konzentrischen Kreisen denken, direkte Kritik scheuen und Rituale schätzen (vgl. ebd., S. 99). Nur: den Deutschen, den Franzosen gibt es natürlich nicht (und den Asiaten schon gar nicht) und man kann sich vorstellen, was passieren würde, wenn man versucht, das eigene Verhalten zu den konkreten Deutschen, Franzosen oder „Asiaten“ als Anwendung solcher kollektiven Zuschreibungen zu gestalten. Mit ziemlicher Sicherheit wird der Kommunikationspartner dies als eine Verletzung empfinden und womöglich die Kommunikation abbrechen.

Der Grund dafür liegt auf der Hand: Es darf als eine anthropologische Konstante angenommen werden, dass

jedes Individuum beansprucht, in seinen Kommunikationen als Subjekt anerkannt zu werden (vgl. Mecheril/ Miandaschti/ Kötter 1997, S. 569ff.) und genau dies ist nicht gegeben, wenn es durch eine kulturalisierende Brille - gewissermaßen als Konkretion einer kollektiven kulturellen Substanz - angesehen wird. Anerkennung als Subjekt bedeutet im Kontext der interkulturellen Kommunikation die Anerkennung der Fähigkeit der Kommunikationspartnerin, auf reflexiver Distanz zu den Standards ihrer Herkunftskultur zu gehen, sie in ihrem Handeln zu transformieren, sich bewusst zu diesen Standards zu bekennen, oder zwischen verschiedenen „kulturspezifischen“ Wahrnehmungs- und Verhaltensmustern zu wechseln, bzw. sie ineinander innerhalb ihrer Kommunikationshandlungen zu übersetzen. In diesem Zusammenhang bietet gerade ein produktiver Umgang mit der Differenz der ursprünglichen „herkunftskulturellen“ Perspektiven den Kommunikationsteilnehmern eine Chance für deren Identitätsentwicklung: Diese Differenz erscheint hier als Chance und nicht als Hindernis.

Dieser produktive Umgang wird allerdings verunmöglicht, wenn der eine Kommunikationsteilnehmer den anderen im o. g. Sinne kulturalisiert, oder wenn dies wechselseitig geschieht. Es kann davon ausgegangen werden, dass genau diese Kulturalisierungspraktiken die zentrale Quelle für Konflikte und Missverständnisse in interkulturellen Kontexten sind, und die unterschiedlichen kulturellen Standards hierbei eine nachgeordnete (wenn auch zweifelsohne wichtige) Rolle spielen.²

Diese Ausführungen machen das Dilemma der Interkulturellen Trainings offensichtlich: Wenn sie differenziert genug vorgehen, dann müssen sie die Teilnehmer in kollektiven kulturspezifischen Wahrnehmungs-, Orientierungs- und Handlungsmuster einführen und sie zugleich zum Abbau von Kulturalisierungspraktiken befähigen. Durch diese Einführung betreiben sie jedoch selbst unumgänglich solche Praktiken.

Ein produktiver Umgang mit diesem Dilemma müsste sich womöglich auf den Versuch konzentrieren, die Teilnehmer dazu zu befähigen, ihre Kommunikationspartner zugleich als Vertreter einer Kultur und als autonome Individuen anzusehen und den darin implizierten Widerspruch in der Hoffnung auszuhalten, dass sich daraus neue Kommunikationshorizonte durch die Einbeziehung der „kulturellen Standards“ der Akteure in das intersubjektive Verhältnis ergeben werden. Wie und unter welchen Bedingungen ist jedoch diese Einbeziehung möglich, wenn diese Standards meist unbewusst wirken und vor-reflexiv sind, wenn also sie für die Akteure nicht instrumentell verfügbar sind?

Sprache

Immer wenn ein Muttersprachler mit einem Nicht-Muttersprachler kommuniziert, entstehen zusätzliche Probleme, und zwar nicht nur deshalb, weil in vielen Fällen die Verständigung zwischen den beiden erschwert wird, sondern auch deshalb, weil in solchen Situationen ein Machtgefälle zwischen den Kontrahenten gegeben ist, das eine symmetrische Kommunikation erschwert und nicht selten Aggressionsgefühle bei dem Nicht-Muttersprachler auslöst. Dem ist entgegenzusteuern, indem man potentielle Kommunikationsteilnehmer bzw. Vermittler für diesen Umstand sensibilisiert und in Techniken der Umformulierung, der künstlichen Verlangsamung der Kommunikation und der Vermeidung von potentiell diskriminierenden Ausdruckweisen einführt.

Allgemeine Verfahrensweise

Generell gesprochen, bestehen Interkulturelle Trainings aus zwei Phasen. Die erste ist die Phase der allgemeinen interkulturelle Sensibilisierung (sog. „Intercultural Awareness“). Hier wird anhand von eigens erlebten Fallbeispielen und spezifischen interaktiven Übungen die Fähigkeit befördert, die Relativität der „eigenkulturellen“ Standards zu erkennen, „fremdkulturelle“ Standards nachzuvollziehen, die Mechanismen von Kulturalisierungspraktiken zu durchschauen und mit den o. g. Sprachschwierigkeiten umzugehen.

Auf diese Basis bauen dann kultur- bzw. länderspezifische Trainings, bei denen die Teilnehmer mit Missverständnissen und Konfliktsituationen konfrontiert werden, die typischerweise bei Kommunikationshandlungen mit Angehörigen einer spezifischen Kultur auftreten. In den beiden Phasen ist das Ziel der Trainerin, handlungsbezogene Reflexions- und Lernprozesse zu initiieren.

Literatur

Gloger, Axel (2000): Der weite Weg zur Verständigung. In: managerSeminare (44/2000), S. 97 - 102

Kohls, L. Robert/ Knight, John M. (1994): Developing Intercultural Awareness: A Cross-Cultural Training Handbook. Yarmouth: Intercultural Press

Mecheril, Paul/ Miandashti, Siavash/ Kötter, Hubert (1997): „Anerkennung als Subjekt“ - eine konzeptuelle Orientierung für die psychosoziale Arbeit mit Migrantinnen und Migranten. In: Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis (4/1997), S. 559 - 575

Thomas, Alexander/ Kammhuber, Stefan/ Layes, Gabriel (1997): Interkulturelle Kompetenz. Ein Handbuch für internationale Einsätze der Bundeswehr (= Untersuchungen des Psychologischen Dienstes der Bundeswehr, 32. Jahrgang). Verlag für Wehrwissenschaften: München

1 Ich möchte die Missverständnisse und Konflikte, die aus unterschiedlichen kulturspezifischen Assoziationsketten bzw. aus unterschiedlichen kulturellen Standards resultieren, mit einem Beispiel aus meiner eigenen Praxis illustrieren. Eine junge deutsche Frau, die mit einem Afro-Amerikaner verheiratet ist, hat bei einem Trainingsseminar den folgenden Fall geschildert: Sie sei bei einem feierlichen Mittagessen bei der Familie ihres Ehemannes in den USA dabei gewesen. Während des Treffens spielte ein kleines farbiges Kind herum. Die junge Frau fand das Kind ganz sympathisch und sie sagte zu ihm: „You're jumping like a little monkey!“ Daraufhin ist der Großvater des Kindes plötzlich wütend geworden, er hat sie als „Nazi“ beschimpft und das Haus verlassen. Die junge Frau war völlig ratlos und hatte noch bis zu dem Zeitpunkt, als sie die Geschichte erzählt hat, keine Erklärung für das Verhalten des Großvaters. Ausgehend von ihren eigenen Assoziationen des Wortes „Äffchen“ als ein niedliches und lebendiges Wesen, konnte sie nicht vermuten, dass sie mit ihrer Äußerung einen anderen (fremd-) kulturspezifischen Verweisungszusammenhang aktiviert hat, bei dem dieses Wort „automatisch“ mit verbalen Diskriminierungspraktiken assoziiert wird.

2 Die verletzend und kommunikationshemmende Wirkung von Kulturalisierungspraktiken, die oft sehr subtil sind, möchte ich wieder mit einem Beispiel aus der eigenen Praxis veranschaulichen. Ein aus einem Land der „Dritten Welt“ stammender Student, der sich seit seiner Jugend in Deutschland aufhielt, saß bei einer Vorlesung über rechtsstaatliche Regulierungsmechanismen, die von seinem Betreuer gehalten wurde. Offenbar um seine Ausführungen kontrastiv zu veranschaulichen, wandte sich dieser während der Vorlesung an den Studenten mit dem Satz: „Aber bei Euch werden Konflikte sicherlich nicht aufgrund von formalen rechtsstaatlichen Prinzipien, sondern anders gelöst.“ Der Student spürte noch Wochen danach Wutgefühle auf den Dozenten. Die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses war nicht mehr möglich.

Fortbildungsangebot des TOA-Servicebüros im Frühjahr 2002. Termin und Ort wird in der nächsten Ausgabe des Infodienstes bekanntgegeben.

Interkulturelles Konfliktmanagement

Warum „Interkulturelles Konfliktmanagement“?

Konflikte zwischen Parteien mit unterschiedlichen ethnisch-kulturellen Hintergründen sind mit spezifischen Problemen verbunden, die es besonders schwer machen, sachbezogen zu verhandeln (d.h. Menschen und Probleme voneinander zu trennen), die Verhärtung auf Positionen zugunsten Konzentration auf Interessen zu überwinden, und objektive Kriterien für die Konfliktlösung zu bestimmen und anzuwenden. Diese spezifischen Probleme lassen sich unter Stichworten zusammenfassen wie: Kulturalisierung von zwischenmenschlichen Konflikten, unterschiedliche kulturelle Standards der Beteiligten, Sprachschwierigkeiten. Die erfolgreiche Bearbeitung dieser Konflikte erfordert eine Bereicherung der klassischen Methoden der Konfliktmediation mit der Praxis des sogenannten „Intercultural Awareness Training“.

Referent

Dr. Krassimir Stojanov

Dauer

Eine Einführung in die Methoden der Bearbeitung der o. g. Problematiken wird im Rahmen eines Wochenend-Trainingseminars angeboten

Bausteine

- Besonderheiten der Konflikte mit interkulturellen Hintergründen
- „Intercultural Awareness“
- Interkulturelle Kommunikation
- Umgang mit Sprachbarrieren
- Methoden der Fallbearbeitung

Europa:

Bericht über einen Lehrgang für polnische TOA-Vermittler vom 30.11. bis zum 3.12.2000 in Warschau

Der Wunsch, einen TOA-Lehrgang mit Unterstützung von ausländischen Experten zu organisieren, kam von vielen polnischen TOA-Vermittlern selbst. Obwohl wir über ein recht großes theoretisches Grundwissen verfügen und viele Erfahrungen in der TOA-Praxis schon haben, stoßen wir immer wieder auf neue Schwierigkeiten, die aus der Einmaligkeit jedes einzelnen Falls resultieren.

Da die Ursprünge der Einführung des TOA in Polen in Köln liegen, wo 1992 einige Vertreter von „Patronat“, einer polnischen Straffälligenhilfeorganisation, und Mitarbeiter des damaligen Servicebüros beim polnischen Senat sich mit der Praxis des TOA in der Bundesrepublik vertraut machten, lag es für uns nahe, mit dem Servicebüro für TOA und Konfliktschlichtung in Köln zusammen zu arbeiten. Nachdem wir den deutschen Partnern unser Grundkursmaterial für TOA-Vermittler vorgelegt hatten, bekamen wir von ihnen ein Qualifizierungsprogramm, das auf unsere Bedürfnisse zugeschnitten war.

Der Qualifizierungskurs zum Konfliktvermittler im Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich, der im Rahmen einer berufsbegleitenden Fortbildung durchgeführt wird, umfasst 4 Lehrgänge, die jeweils 4 Tage dauern.

Vom 30.11. bis zum 03.12.2000 fand der erste Lehrgang für polnische Konfliktvermittler statt, der von Gerd Delattre und Jan Haschl geleitet wurde. An dem Lehrgang haben 21 erfahrene Konfliktberater aus ganz Polen teilgenommen, die schon eine Grundqualifizierung absolviert haben.

Schon am ersten Tag haben die beiden Kursleiter eine Atmosphäre der Partnerschaft und des gegenseitigen Lernens geschaffen.

Zur Einstimmung hat jeder Teilnehmer seine Erwartungen an den Kurs metaphorisch geschildert, indem er sich eine Postkarte aussuchte, die die beiden Kursleiter uns anboten. Dadurch konnten sie uns kennenlernen und das Qualifizierungsprogramm unseren Erwartungen besser anpassen.

In der ersten Unterrichtsstunde machten wir zunächst ein Rollenspiel, in dem jeder von uns jeweils die Rolle eines Opfers und eines Täters übernahm. Dann tauschten wir uns darüber aus, welche Gefühle diese Rollen in uns hervorgerufen haben. Dabei wurde uns klar, wie viele verschiedene Faktoren zur Absage bei einem Vermittlungsgespräch führen können, und wie wichtig es ist, die Entscheidung beider Seiten für oder gegen ein Gespräch zu respektieren. Im Laufe des Lehrgangs erarbeiteten wir Musterbriefe an Täter und Opfer.

In Rollenspielen konnten wir weiterhin nicht nur verschiedene Gefühle von Tätern und Opfern besser wahrnehmen, sondern auch verfolgen, was genau während eines Gesprächs passiert, und wie wir darauf richtig reagieren können. Die beiden Kursleiter haben uns darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig die interpersonelle Kommunikation ist, und wie sehr die Anpassung einer Mitteilung an das Niveau des Empfängers die Kommunikation erleichtert.

In einer anderen Unterrichtsstunde lernten wir, wie unterschiedlich ein Fall wahrgenommen werden kann; wie schwierig es ist, eine objektive Wahrheit zu finden, da jeder Mensch aus einer anderen Perspektive, je nach seinen eigenen Erfahrungen, das Geschehene beurteilt. Die Kursleiter haben betont, dass das Bewusstsein von diesen Mechanismen den Ver-

mittlern hilft, den Vermittlungsprozess neutral und unparteiisch zu verfolgen. Unsere Erfahrung wird nie identisch sein mit den Erfahrungen von Tätern und Opfern, und nur diese wissen wirklich, was für sie wichtig ist, und welche Lösung des Konflikts sie zufrieden stellen wird. Daher ist die Aufgeschlossenheit des Vermittlers gegenüber den Bedürfnissen seiner Gesprächspartner von großer Bedeutung. Es lohnt sich auch, für eine Weile von unserem eigenen Standpunkt abzusehen und auf ein Problem aus der Perspektive beider Seiten zu schauen.

Es war eine sehr interessante Übung für uns, einen Konflikt nicht rational, sondern emotional zu betrachten. Dabei wurde uns klar, dass jeder Mensch einen Vorschlag für die Lösung des Konflikts schon in sich trägt. Der Mediator kann deshalb darauf vertrauen, dass sowohl Täter als auch Opfer eine für beide richtige Lösung finden werden. Diese Übung zeigte uns auch, dass wir als Mediatoren unsere eigenen Lebenserfahrungen in den Prozess der Konfliktlösung hineindenken.

Es war sehr wichtig für uns, sich mit unseren Kursleitern über Ähnlichkeiten und Unterschiede in der Art, wie Mediation in unseren Ländern praktiziert wird, über die Schwierigkeiten, die wir zu überwinden suchen, und die weiteren Entwicklungsperspektiven auszutauschen.

Die Form des Lehrgangs - die Rollenspiele - ermöglichte uns, eine Reihe von schwierigen Situationen während der Vermittlungsarbeit zu üben und unsere Gefühle in solchen Situationen besser kennen zu lernen. Jeder von uns konnte die Rolle eines Täters, eines Opfers und eines Vermittlers übernehmen und so die jeweilige Perspektive erleben. In unseren gemeinsamen Gesprächen darüber lernten wir, wie wichtig es ist, das Geschehen während unserer Vermittlungstätigkeit zu verfolgen, dem anderen Menschen, seinen Problemen, Unvollkommenheiten und Bedürfnissen gegenüber offen zu sein.

Dank unseren Kursleitern, die uns an ihrem enormen Fachwissen und ihrer großen Erfahrung teilhaben ließen, dank ihrer professionellen Art, diesen Lehrgang zu leiten und ihrem Talent, alle Teilnehmer zu einer aktiven Teilnahme anzuregen, haben wir nicht nur unser Wissen vertieft und systematisiert, sondern auch ein Werkzeug für unsere weitere vermittelnde Arbeit bekommen.

Dieser erste Lehrgang hat unsere starken und schwachen Seiten als Mediatoren gezeigt.

Neugierig warten wir auf eine Fortsetzung unserer Ausbildung.

Jolanta Kaczorek

Iwona Jaskiewicz-Wyrebska

Übersetzt von Dorota Stroinska

Mediation:

Jahrestagung und Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Mediation e.V. (BM) vom 18. bis 20. Mai 2001 auf der Insel Frauenchiemsee

Das Tagungsmotto der diesjährigen Jahrestagung des BM lautete: „Miteinander andersein! Mediation und Gesellschaft - Mediation und BM - heute und morgen..“

Nicht nur die Mediation boomt, sondern auch die Mitgliederzahlen des BM. Derzeit sind es über 500. Zurecht fragt sich der Verband, ob die Mediation schon den richtigen Platz in der Gesellschaft einnimmt. Bei der stetig wachsenden Zahl der Mediatoren und der Ausbildung zum Mediator treten Fragen nach den unterschiedlichen Ansätzen, Einsatzgebieten, Herkünften und Gruppierungen auf. Dementsprechend diskutierten bei der Jahrestagung Praktiker auf 3 inhaltlich miteinander verknüpften Ebenen: Gesellschaft - Mediation - Bundesverband Mediation e.V.

In Form einer „Open-Space“-Veranstaltung wurden in diversen Arbeitsgruppen Meinungen ausgetauscht, Methoden diskutiert und Arbeitsthesen entwickelt. Im Vorfeld tagten die Fachgruppen ‚Schule und Jugendarbeit‘, ‚interkulturelle Mediation‘, ‚Mediation und Organisationen‘ sowie ‚Mediation und Kirche‘. Auf der Mitgliederversammlung wurde eine weitere Fachgruppe ‚Familienmediation‘ angeregt. Die Arbeitsgruppe ‚Mediation und Recht‘ wird sich verstärkt mit den Fragen der unerlaubten Rechtsberatung und der außergerichtlichen Schlichtung beschäftigen. Reges Interesse fand bei der Jahrestagung auch der Bereich der Gemeinwesenmediation.

Das Hauptziel des BM ist die Verankerung von Mediation als spürbaren gesellschaftlichen Faktor, eingebettet in die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Stellen. Dazu ist eine

gezielte Öffentlichkeitsarbeit sowie eine stärkere Professionalisierung erforderlich.

Um die Qualität der Mediation zu gewährleisten, sind Standards sowohl in der Ausbildung als auch beim Mediationsverfahren erforderlich. Hierfür ist die Arbeitsgruppe ‚Anerkennungsverfahren‘ zuständig. Die Übergangsfrist zur Anerkennung als Mediator bzw. Ausbilder in Mediation ist bis zum Ende des Jahres 2001 verlängert worden. Interessierte können sich an folgende Adresse wenden:

Geschäftsstelle für das
Anerkennungsverfahren
c/o Rain Evelies Bröker
Bergmannstr. 102 HH
10961 Berlin
Fax 030/69 80 90 79
eMail rainbroeker@t-online.de

Bei der Mitgliederversammlung wurde Frau Dr. Benedikta von Deym-Soden, eine Frau mit viel Sachverstand und der notwendigen Empathie für die Mediation, einstimmig in Ihrer Funktion als 1. Vorsitzende wiedergewählt.

Insgesamt war es sehr mutig, eine Jahrestagung an einem so außergewöhnlich gelegenen Ort durchzuführen, aber die Atmosphäre der Insel, die vielen Gespräche im Umfeld der Tagung und die positive Entwicklung im Bereich Mediation haben die Teilnehmer zufrieden nach Hause fahren lassen.

Mein persönliches Fazit der Jahrestagung ist, dass die Mediation ein unverzichtbarer Bestandteil des gesellschaftlichen Miteinanders ist, der durchaus seinen Preis wert ist.

Renate Hofer-Marks

Täter-Opfer-Ausgleich - Finanzierung durch Täter? Ein Fall aus der Praxis

Wolfgang Hirth, Rechtsanwalt aus Karlsruhe

Die Finanzierung der Durchführung von Maßnahmen nach dem Täter-Opfer-Ausgleich (§ 46 a StGB) obliegt den Bundesländern. In Baden-Württemberg gibt es Finanzierungslücken für erwachsene Straftäter, wenn diese Täter-Opfer-Ausgleich(= TOA)-Maßnahmen bei einem freien Träger durchführen lassen wollen. Es gilt grundsätzlich das sogenannte „Gerichtshilfemodell“, das heißt, dass die Gerichtshilfe entsprechende Maßnahmen als öffentlicher Träger durchführen soll. Parallel arbeiten auch freie Träger. In Karlsruhe werden TOA-Maßnahmen für erwachsene Straftäter vom „Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V.“ (= Verein für Jugendhilfe) kostenfrei durchgeführt, da die Finanzierung durch Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft Karlsruhe durch Geldbußen gesichert ist. Anders sieht es im Bereich Pforzheim aus, bei dem als freier Träger der „Bezirksverein für soziale Rechtspflege Pforzheim“ (= Bezirksverein) TOA-Maßnahmen auch bei erwachsenen Straftätern durchführt, allerdings nicht kostenlos. Dies führt zu Konflikten mit entsprechender Auswirkung für Täter und Opfer, wie folgendes Beispiel zeigt.

Ich hatte als Verteidiger das Mandat eines geständigen Täters übernommen, der in den Jahren 1999 und 2000 zwei vollendete und einen versuchten Banküberfall begangen hatte. Der Täter wurde am 25.09.00 festgenommen, befand sich zunächst in der Vollzugsanstalt Karlsruhe (zuständig Verein für Jugendhilfe) und wurde Anfang November 2000

in die Vollzugsanstalt Heimsheim (zuständig Bezirksverein) verlegt. Die drei Überfälle fanden in Vororten von Karlsruhe statt. Sämtliche acht Opfer, bei denen es sich um Bankangestellte und Kunden handelte, wohnten in Karlsruhe und Umgebung.

Der Täter hatte im Laufe des Ermittlungsverfahrens einen Pkw verkauft und wollte den Erlös von 4500,00 DM - im informellen Einverständnis mit dem zuständigen Staatsanwalt - den persönlich betroffenen Opfern zukommen lassen und wandte sich mit Schreiben vom 10.10.00 an den TOA Karlsruhe und bat darum, dass sich die zuständige Mitarbeiterin mit ihm in Verbindung setzt. Durch die Verlegung in die Vollzugsanstalt Heimsheim im November 2000 war der TOA Karlsruhe örtlich nicht mehr zuständig und vermittelte an den TOA Pforzheim, dessen Mitarbeiterin gegenüber dem Verteidiger am 08.01.01 die Übernahme des TOA zusagte. Diese führte im März 2001 zwei Gespräche mit dem Täter in der Vollzugsanstalt Heimsheim durch. Mit Schreiben vom 26.03.01 lud sie die acht Opfer der Überfälle zu einem Gespräch ein.

Mit Schreiben vom 28.03.01 teilte die Mitarbeiterin des TOA Pforzheim dem Täter mit, dass sie eine „mögliche Kostenbeteiligung“ an dem begonnen TOA mit ihm besprechen wolle. Bis zu diesem Zeitpunkt ging niemand von Kosten aus, die der Täter für TOA-Maßnahmen tragen sollte, da der TOA Karlsruhe für erwachsene Täter kostenlos ist und bei der Übernahme durch den TOA

Pforzheim kein Hinweis auf eine Kostentragungspflicht erfolgte. Mit Schreiben vom 02.04.01 teilte der Geschäftsführer des Bezirksvereins dem Verteidiger mit, dass er eine Kostenpauschale von 1343,00 DM erwarte, jedoch auch mit einem „symbolischen“ Kostenanteil in Höhe von 300,00 DM zufrieden sei. Er wies darauf hin:

„Falls keine Einigung zu erzielen ist, bleibt (dem Täter) immer noch der Weg über die Gerichtshilfe. Ich hoffe jedoch, dass (die Zweifel des Verteidigers) an der Berechtigung unserer Forderung ausgeräumt sind und der TOA fortgeführt werden kann, zumal bereits Kontakt zu Opfern besteht!“

Da die Hauptverhandlung bereits für Mitte 2001 terminiert war, sahen sich Täter und Verteidiger der nötigungsähnlichen Zwangslage ausgesetzt, entweder zu bezahlen oder auf den TOA zu verzichten, da bereits aus zeitlichen Gründen eine Übernahme durch die Gerichtshilfe nicht mehr zu einer Durchführung des TOA möglich war.

Der Verteidiger wies den Bezirksverein darauf hin, dass dem Täter lediglich - entsprechend der Absprache mit der Staatsanwaltschaft - opferbezogene Geldmittel zur Verfügung stehen und deshalb keine Zahlung geleistet werden kann. Er wies weiter darauf hin, dass die Übernahme des TOA durch den Verein für Jugendhilfe für den Täter kostenlos gewesen wäre (wenn sich das örtliche Zuständigkeitsproblem nicht ergeben hätte) und der Täter deswegen auch

bei der Weitervermittlung an den Bezirksverein für soziale Rechtspflege von einer kostenfreien Durchführung ausging.

In einem Telefongespräch am 20.04.01 - drei Wochen vor der Hauptverhandlung - teilte die Mitarbeiterin des TOA Pforzheim mit, dass sie im Fall der Nichtzahlung ihre Arbeit einstelle, obwohl bereits Termine mit Opfern hätten vereinbart werden können.

Erst mit Schreiben vom 25.04.01 erklärte sich der Geschäftsführer des Bezirksvereins bereit, „ohne jegliche Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung“ den bereits weitgehend durchgeführten TOA zu bearbeiten.

Aus dem oben geschilderten Fall ergibt sich, dass in Baden-Württemberg im Erwachsenenbereich des TOA eine „Zweiklassengesellschaft“ besteht, soweit der TOA durch einen freien Träger durchgeführt werden soll. Für Täter, die über 1343,00 DM verfügen oder einen „symbolischen“ Beitrag von 300,00 DM bezahlen können, kann ein - im übrigen fachlich gut durchgeführter - TOA stattfinden, für Täter, die nicht über entsprechende Mittel verfügen, ist dies nicht möglich. Ein solcher Zustand ist politisch nicht tragbar, da auch mittellose Täter in den Genuss von TOA-Maßnahmen durch einen gut qualifizierten (freien) Träger kommen sollen.

Auch ein anderer Aspekt ist wichtig. Es ist immer noch eine mangelnde Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Stellen des Täter-Opfer-Ausgleichs festzustellen. Wenn - wie hier - die Korrespondenz mit dem Bezirksverein in ihrem Umfang fast den Umfang der Handakte des Verteidigers erreicht, ist dies sicher nicht förderlich, um Rechtsanwälte zu einer entsprechenden Zusammenarbeit zu bewegen.

In dem beschriebenen Fall war es besonders unangenehm, dass es erst kurz vor der Hauptverhandlung unter der Androhung der Einstellung bereits eingeleiteter TOA-Maßnahmen (Gesprächstermine mit Opfern, Gespräche mit dem Täter) Geld vom Täter verlangt wurde. Dies hat auch dazu geführt, dass die Verteidigung überlegen musste, die Mitarbeiterin und den Geschäftsführer des Bezirksvereins als Zeugen in die Hauptverhandlung zu laden, um aufzuzeigen, dass aus finanziellen Gründen ein bereits weitgehend durchgeführter TOA eingestellt wird. Eine Zeugenvernehmung von Mitarbeitern des TOA ist problematisch, da so das für die Arbeit erforderliche Vertrauensverhältnis gefährdet werden kann. Eine Zeugenvernehmung konnte hier vermieden werden. Allerdings hat sich der Bezirksverein geweigert, dem Verteidiger vor der Hauptverhandlung seinen Bericht an die Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu stellen.

Es bleibt die Forderung nach flächendeckender Finanzierung von TOA-Maßnahmen auch der freien Träger durch die Bundesländer.

Berichte aus den Ländern:

Bremen

BAG-Gründungsversammlung

Die BAG-Gründungsversammlung in Bremen war aus Sicht der Gastgeber eine runde Sache: Die musikalische Begrüßung durch die „Original Weserländer“ haben zwar nicht alle Tagungsteilnehmer mitbekommen (obwohl es an Lautstärke nichts zu wünschen übrig ließ!), aber zum gemeinsamen Abendessen und Freibier haben sich dann doch fast alle hinreißen lassen. Vereinzelt wurden sogar Tanzende gesehen.

Erfreulich ist aus unserer Sicht weiterhin, dass bis auf eine Ausnahme auch alle Personen, die sich zur Tagung angemeldet hatten, bezahlt haben, so dass auch die nicht unerheblichen Kosten der Veranstaltung abgedeckt werden konnten. An dieser Stelle sei mir noch einmal ein Dank an alle MitarbeiterInnen des TOA Bremen erlaubt, die zum erfolgreichen Verlauf der Tagung mit ihrem ehrenamtlichen Engagement beigetragen haben. Ein ausführlicher inhaltlicher Bericht von der Gründungsversammlung (auch mit Fotos) wird sicherlich in diesem oder dem folgenden Infodienst zu finden sein.

Situation des TOA in Bremen

Die Richtlinie zum TOA für das Bundesland Bremen, die zum 02.01.2001 in Kraft getreten ist, ist mittlerweile gut umgesetzt. Auch die Fallanregungskompetenz der Polizei ist wieder hergestellt.

Die Fallzahlen in den Amtsgerichtsbezirken Bremen und Bremen-Blumenthal konnten damit im ersten Halbjahr 2001 nochmals um etwa 10 % gesteigert werden. Insgesamt wurden seit Januar 2001 im TOA

Bremen 404 Akten bearbeitet, davon wurden 224 bis Juni 2001 abgeschlossen.

Ungeachtet der gestiegenen Fallzahlen und der hohen Schlichtungsrate lastet auf dem TOA im Bundesland Bremen ein erheblicher finanzieller Druck. Im Jahr 2002 sind weitere Einsparungen im Justizhaushalt von etwa 8 % im Bereich der ambulanten Straffälligenhilfe zu erbringen. Die Sparquoten des Sozialressorts stehen noch nicht fest, bewegen sich aber möglicherweise in ähnlichen Bereichen. Dies alles vor dem Hintergrund, dass einige Träger aus dem Straffälligenhilfebereich im Land Bremen bereits in den vergangenen Jahren bis zu 25 % ihrer Zuwendungen durch Sparvorgaben des Senats verloren haben. Unter dem Titel

„Sanierungspolitik“ passiert im Land Bremen eine Kriminalpolitik, die sich anständigerweise nicht mehr so bezeichnen dürfte. Der zweite Bremer Jugendgerichtstag im Mai 2001 unter dem Titel „Fällt die Jugendkriminalpolitik im Land Bremen den Sparzwängen zum Opfer?“ offenbarte einen Großteil der in Bremen herrschenden Ohnmacht der in diesem Bereich Tätigen. Es fällt auch im TOA allen MitarbeiterInnen schwer, die Reibungsverluste, die die existenziellen Sorgen mit sich bringen, auszuhalten. Denn nur eines ist sicher: Besserung ist nicht Sicht. Im Gegenteil: Sinken im TOA Bremen die Grundfinanzierungsmittel von Justiz und Soziales, so werden zwangsläufig Einsparungen in doppelter Höhe anfallen, da keine Sondermittel für die Soziale

Mediation in den besonders belasteten Großsiedlungen aus einem Spezialfonds mehr beantragt werden können, für die der Einsatz von Grundfinanzierungsmitteln eine Voraussetzung ist. Schlimmstenfalls werden daher zum Ende des Jahres sogar MitarbeiterInnen entlassen werden müssen.

Besuchen Sie unsere Homepage, die inzwischen von unserem Konflikt-schlichter und Diplompsychologen Christoph Krause in einen hervorragenden Zustand gebracht worden ist (wir können also auch „was Richtiges“): www.nord-com.net/toa-bremen

Frank Winter

Sachsen

Die Sächsische LAG - TOA traf sich am 14.05. 2001 in Leipzig. Ziel dieses Treffens war es, eine klare Struktur für die Weiterarbeit der LAG zu schaffen. So sind vier SprecherInnen gewählt worden, welche die LAG-Treffen organisatorisch vorbereiten und die LAG nach außen vertreten.

Die Mitglieder des Sprecherrates sind:

Sandra Strohbach,	Jugendhaus Leipzig	Tel. 0341 / 30 19 137
Yvonne Eichler,	Diakonisches Werk Delitzsch	Tel. 03423 / 75 36 85
Michael Schaarschmidt	VSR Dresden	Tel. 0351 / 40 20 825
Peter Wild	AWO Chemnitz	Tel. 0371 / 67 42 629

Die LAG ist offen für alle MitarbeiterInnen, welche in Sachsen im Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich tätig sind. Konfliktschlichter aus 26 Projekten freier und öffentlicher Träger nehmen an den LAG-Treffen teil.

In einem Brief an den sächsischen Justizminister hat sich die LAG vorgestellt und eine gemeinsame Fachtagung von Juristen und Konfliktschlichtern in Zusammenarbeit mit dem sächsischen Justizministerium angeregt. Anlass dieser Tagung soll das 10-jährige Bestehen von TOA-Projekten in Sachsen im Jahr 2002 sein.

Das nächste Treffen findet am 03.09. 2001 beim Verein für soziale Rechtspflege (VSR) in Dresden statt.

Michael Schaarschmidt, Dresden

Peter Wild, Chemnitz

Wir zitieren:

Werbeaktion für den Täter-Opfer-Ausgleich Mit provokanten Sprüchen in die Öffentlichkeit

Bielefeld. „Ruck zuck ist die Fresse dick!“ Dieser und ähnliche provokante Sprüche werden in nächster Zeit häufiger in 30 Bielefelder Stadtbahnen und Bussen zu lesen sein. Mit diesen derben wie auch authentischen Aussagen machen die Konfliktberater der Fachstellen „Die Brücke“ und „Via Dialog“ auf den „Täter-Opfer-Ausgleich“ aufmerksam.

Im „Täter-Opfer-Ausgleich“ treffen Täter und Opfer einer Straftat in einem außergerichtlichen Gespräch aufeinander. Mit Unterstützung eines professionellen Konfliktberaters, der auf Fairness achtet und zwischen den Parteien vermittelt, soll es zu einer Wiedergutmachungsvereinbarung kommen. Das Gespräch eröffnet Opfern die Möglichkeit, ihre individuellen Bedürfnisse und Ansprüche gegenüber den Tätern auszusprechen. Den Tätern sichert das Gesetz bei einer ernsthaften Bemühung um einen Ausgleich Strafmilderung zu.

Dieses Angebot des „Täter-Opfer-Ausgleiches“ gibt es bereits seit mehreren Jahren in vielen Städten Nordrhein-Westfalens. In Bielefeld gibt es zwei Kontaktgruppen. Astrid Riechmann von der „Brücke“ vermittelt den „Täter-Opfer-Ausgleiches“ mit jugendlichen Beschuldigten, und im Bereich erwachsener Beschuldigter arbeiten Jutta Heinemann und Heiner Krüger von „Via Dialog“. „Vielen ist unsere Arbeit noch nicht bekannt“, weiß Heiner Krüger. Deshalb soll eine Plakataktion, die in diesen Tagen startet, auf das Angebot der Konfliktberater aufmerksam machen. Mit diesem Plakatkonzept soll sogar eine bundesweite Öffentlichkeitsoffensive angeregt werden.

In Bielefeld werden die Fachstellen „Die Brücke“ und „Via Dialog“ dabei vom „Sozial- und Kriminalpräventiven Rat“ unterstützt. „Das Verfahren sollte mehr bekannt gemacht werden. In vielen Fällen kann in einem persönlichen Gespräch mehr erreicht werden, als in einem Gerichtsbeschluss“, meint Thomas Niekamp, Geschäftsführer des Rates.

Wer sich für „Täter-Opfer-Ausgleich“ interessiert oder sich beraten lassen möchte, erhält Informationen unter „Die Brücke“ (0521) 6 84 83 und „Via Dialog“ (0521) 5 21 21 95.

Aus: Neue Westfälische Zeitung, 07.08.00

TOA-Infowand auf Rundreise

Die TOA-Stellwand wurde vom Schleswig-Holsteinischen Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V. in Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft der TOA-Konfliktberater und dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein genutzt und in den vier Landgerichten des Landes für jeweils drei Wochen gezeigt.

Auch zur Veranstaltung des Landesverbandes zu seinem 50-jährigen Bestehen am 15. März 2001 in der früheren Justizvollzugsschule in Neumünster wurde die Stellwand aufgebaut. Der Transport zwischen den Aufstellungsorten wurde kostenneutral über den Fahrdienst der JVA'en organisiert.

Von den örtlichen TOA-Konfliktberater/innen liegen folgende Bewertungen vor: Zur TOA-Stellwand wurde die „sehr ansprechende Aufmachung - knappe aber umfassende Information“ hervorgehoben. „Positive Reaktionen“ gab es von einer Leitenden Oberstaatsanwältin, die den TOA befürwortet und unterstützt. An einem Ausstellungsort waren innerhalb eines Tages 70 Faltblätter von Interessierten mitgenommen worden.

Die für die TOA-Konfliktberatung am Landgericht Itzehoe zuständige Sozialpädagogin Birgit Blaser nutzte die Gelegenheit und nahm mit der lokalen Presse Kontakt auf. Ein umfangreicher Bericht über Konfliktschlichtung und Täter-Opfer-Ausgleich sowie ein Hinweis auf die Stellwand im Landgericht waren das Resultat. (...)

Die Initiative des Landesverbandes zur „Rundreise“ der TOA-Stellwand wurde von den Konfliktberater/innen sehr begrüßt und eine Wiederholung angeregt.

Aus einem Bericht zur Rundreise der TOA-Infowand von Herrn Eckhard Colmorgen vom Schleswig-Holsteinischen Verband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V., Kiel

Und zum Schluss

„Dann möchte ich, dass Sie sich darauf konditionieren, jedes Mal, wenn Sie mit einem Konflikt konfrontiert sind, das folgende Mantra aufzusagen: **Verhandlungen sind schwierig, Mediation ist einfach.**“

Larry Boheme, Guru der Konfliktlösung

Aus: Tom DeMarco, Der Termin, S. 193, Hanser-Verlag München 1988

Auswahl einschlägiger DBH - Materialien

Fallgeschichten Täter – Opfer – Ausgleich, Arbeitsgruppe "Falldokumentationen" (Hrsg.)

Hintergrundinformationen über die konkrete Fallarbeit im Täter – Opfer – Ausgleich anhand von 10 Fallgeschichten. Die Fallbearbeitung ist aufgliedert in Fallzuweisung, Kontaktaufnahme, Vorgespräche, Ausgleichsgespräche, Rückmeldung, Ausgang des Verfahrens und die subjektive Sichtweisen des Täters, Opfers oder anderer Beteiligten. Köln, 1999 DBH – Materialien Nr. 42, ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 9,- DM

Bibliographie Täter – Opfer – Ausgleich, Hans – Jürgen Kerner (Hrsg.)

Die Schrift wurde erstellt von der "TOA Forschungsgruppe" mit der Idee, mittelfristig einen bibliothekarisch präzisen und sachlich vollständigen Nachweis der deutschsprachigen Veröffentlichungen zum weiteren Bereich des Täter – Opfer – Geschehens der Tatfolgen sowie der möglichen Tatfolgenbewältigung zu erstellen. Köln, 1998 DBH – Materialien Nr. 36, ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 9,- DM

Über die Funktionsweise und Hemmnisse der Zusammenarbeit von Staatsanwälten und TOA – Projekten / Mitarbeitern, Günther Lindner (Hrsg.)

Über das Verhältnis zwischen Konfliktschlichtern und Staatsanwälten. Der Autor ermöglicht dem Leser anhand von Interviews mit Staatsanwälten eine bisher nicht gekannte Einsicht in staatsanwaltschaftliches Denken und Handeln. Köln, 1997 DBH – Materialien Nr. 35 ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 11,- DM

Mediation und Probation. Bericht über das Seminar vom 8. – 12. Oktober 1997 in Wittenberg, Jürgen Mutz, Erich Marks (Hrsg.)

Tagungsdokumentation. Überblick über die Situation des TOA in 20 europäischen Ländern. Vorträge. DBH-Materialien Nr. 43, ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 9,- DM

Dokumentation des 8. TOA-Forums 'Grenzen verschieben - Auf dem Weg zur bürgernahen Rechtspolitik', TOA-Servicebüro (Hrsg.)

Tagungsdokumentation. Vorträge zum aktuellen Stand des TOA in Deutschland. Köln, 2000 Auf CD-ROM oder als DBH-Materialien Nr. 46, ISSN 0938-9474, Schutzgebühr 15,- DM

Die Materialienbände und die CD können bestellt werden beim:

TOA-Servicebüro, Aachener Str. 1064, 50858 Köln

Fax: 0221 – 94 86 51 23

email: info@toa – servicebuero.de

Bitte senden Sie die angekreuzten Materialien an:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

ANFORDERUNG VON UNTERLAGEN

Veranstaltung	Veranstaltungsort	Termine
11.Lehrgang zum Konfliktberater/ zur Konfliktberaterin im Arbeits- feld Täter-Opfer-Ausgleich	Goslar, Wittenberg, Bonn	Oktober 2001 - September 2002
Öffentlichkeitsarbeit erfolg- reich gestalten - TOA-Fachstellen im Rampenlicht -	Herbstein	26. - 28.09.2001
Berufsbegleitender Weiterbildungs- studiengang Mediation (Dipl. Mediator/in FH)	Ludwigshafen	ab Oktober 2001 Dauer: 4 Semester

Die Unterlagen können angefordert werden beim:

TOA-Servicebüro, Aachener Str. 1064, 50858 Köln
Fax: 0221 – 94 86 51 23
email: info@toa – servicebuero.de

Bitte senden Sie die angekreuzten Unterlagen an:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

